

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 133* Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 27. Juni 2001.

Aufgrund des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 460) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. November 1997 (ABl. EKD S. 501)
2. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

H a n n o v e r, den 27. Juni 2001

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtengesetz – KBG.EKD).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Abschnitt 2

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

- § 3 Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 4 Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis
- § 5 Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse

2. Ernennung

- § 6 Fälle und Form der Ernennung
- § 7 Persönliche Voraussetzungen
- § 8 Zuständigkeit und Wirksamkeit
- § 9 Gelöbnis
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Wirksamkeit von Amtshandlungen

3. Laufbahnen

- § 13 Laufbahnbestimmungen
- § 14 Beförderung
- § 15 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

4. Abordnung, Versetzung und Zuweisung

- § 16 Abordnung
- § 17 Versetzung
- § 18 Zuweisung

5. Ruhestand

- § 19 Eintritt in den Ruhestand
- § 20 Versetzung in den Ruhestand
- § 21 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag
- § 22 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 23 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 24 Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 25 Ärztliche Untersuchung
- § 26 Beginn des Ruhestandes
- § 27 Folgen des Ruhestandes

6. Wartestand

- § 28 Versetzung in den Wartestand
- § 29 Beginn des Wartestandes
- § 30 Folgen des Wartestandes
- § 31 Vorübergehende Verwendung
- § 32 Wiederverwendung
- § 33 Versetzung in den Ruhestand
- § 34 Ende des Wartestandes

7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 35 Arten der Beendigung
- § 36 Verweigerung des Gelöbnisses
- § 37 Entlassung auf Verlangen
- § 38 Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 39 Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 40 Entlassungsverfahren
- § 41 Entlassung kraft Gesetzes
- § 42 Folgen der Entlassung
- § 43 Entfernung aus dem Dienst

Abschnitt 3
Rechtsstellung der Amtskräfte im
Kirchenbeamtenverhältnis

1. Pflichten

- § 44 Amtsführung
- § 45 Beratungs- und Unterstützungspflicht
- § 46 Befolgen von Anordnungen
- § 47 Zurückhaltung bei politischer Betätigung
- § 48 Unterstützung von Vereinigungen
- § 49 Amtsverschwiegenheit
- § 50 Herausgabe amtlicher Unterlagen
- § 51 Annahme von Belohnungen und Geschenken
- § 52 Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten
- § 53 Rückgriff bei Haftungsschäden
- § 54 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit
- § 55 Arbeitszeit
- § 56 Wohnung und Aufenthalt
- § 57 Verbot von Tätigkeiten
- § 58 Verbot der Führung von Dienstgeschäften
- § 59 Fernbleiben vom Dienst
- § 60 Amtspflichtverletzung
- § 61 Haftung

2. Rechte

- § 62 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 63 Unterhalt
- § 64 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 65 Freistellung vom Dienst
- § 66 Freistellung im sonstigen Interesse
- § 67 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 68 Dienstjubiläum
- § 69 Amtsbezeichnung
- § 70 Urlaub, Beurlaubung
- § 71 Reise- und Umzugskosten
- § 72 Personalaktenführung
- § 73 Einsichts- und Auskunftsrecht
- § 74 Rechtsverordnung zum Personalaktenrecht
- § 75 Dienstzeugnis
- § 76 Berufliche Vereinigungen
- § 77 Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung
- § 78 Anträge und Beschwerden

Abschnitt 4

Rechtsweg

- § 79 Rechtsweg

Abschnitt 5

Anwendung staatlichen Rechts

- § 80 Anwendung staatlichen Rechts

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 81 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 82 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte,
Vorgesetzte

(1) Dienstherr der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zuständig sind.

(3) Vorgesetzte sind diejenigen, die einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

Abschnitt 2

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 3

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis steht zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

§ 4

Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

In das Kirchenbeamtenverhältnis kann berufen werden, wer überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

§ 5

Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
2. auf Probe, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zur späteren Verwendung als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
3. auf Widerruf, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 4 für nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 4 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »im Ehrenamt« oder »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 7

Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung) ist, sich zu Wort und Sakrament hält und bereit ist, das Gelöbnis abzulegen,
2. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat,
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit. Der Rat kann, wenn ein

dringendes dienstliches Bedürfnis besteht, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 Befreiung erteilen.

(3) Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nur werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 8

Zuständigkeit und Wirksamkeit

(1) Für die Ernennung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rat zuständig.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 9

Gelöbnis

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat bei der Einstellung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erwartet wird.«

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie nicht vom Rat ausgesprochen worden ist. Der Rat kann sie rückwirkend bestätigen.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft war oder
2. entmündigt war.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, dass sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt,

3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte,
4. nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren oder
5. bei einer nach ihrer Ernennung entmündigten Person die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(2) Der Rat kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu hören. Die Erklärung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die Amtshandlungen, die die ernannte Person bis zur Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte oder bis zur Erklärung der Rücknahme vorgenommen hat, in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ausgeführt hätte.

3. Laufbahnen

§ 13

Laufbahnbestimmungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis, die Probezeiten, die Art der Vorbildung, über Prüfungen und Beförderungsmöglichkeiten nähere Bestimmungen treffen.

§ 14

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, ohne dass sich ihre Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze.

(4) Der Rat kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen.

§ 15

Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvorausset-

zungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden.

4. Abordnung, Versetzung und Zuweisung

§ 16

Abordnung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Vor einer nicht von ihr beantragten Abordnung ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu hören.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird ein Beamter oder eine Beamtin eines kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeordnet, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten unbeschadet des weiter bestehenden Dienstverhältnisses ergänzend nach den Vorschriften des Abschnittes 3 dieses Gesetzes. Die bisherige Amtsbezeichnung wird weitergeführt.

§ 17

Versetzung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann innerhalb des Dienstbereichs der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden, wenn sie es beantragt hat oder ein dienstliches Bedürfnis besteht und die Laufbahnvoraussetzungen für das neue Amt gegeben sind. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Die Versetzung einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn zulässig. Die Erklärung des Einverständnisses muss schriftlich vorliegen. Die Versetzung wird vom Rat verfügt. Im Zuge der Versetzung in den Dienst einer Gliedkirche kann das Kirchenbeamtenverhältnis

nis nach dem Recht der Gliedkirche in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn die Dienstherren dies vereinbaren und die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zustimmt.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vor dem bisherigen Amt innehatte.

(4) Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für die andere Laufbahn oder das neue Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Bei Versetzung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin eines anderen kirchlichen Dienstherren in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Bei Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Pfarrdienstverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Bei Versetzung eines Beamten oder einer Beamtin eines sonstigen Dienstherren in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Beamtenverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Für die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis gilt vom Zeitpunkt der Versetzung an das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat das Gelöbnis nach § 9 abzulegen.

§ 18

Zuweisung

(1) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes oder einem Dienstherren außerhalb des kirchlichen Dienstes zugewiesen werden.

(2) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bleibt unberührt. Für Bezüge, die die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis aus der Verwendung nach Absatz 1 und 2 erhält, gilt § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

5. Ruhestand

§ 19

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand, es sei denn, sie hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erfordern, kann der Rat mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus.

§ 20

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, so ist sie verpflichtet, sich nach Weisung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls dies amts- oder vertrauensärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Von der Versetzung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihr ein anderes Amt derselben Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn das neue Amt zum Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für das andere Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann zur Vermeidung ihrer Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung ihres Amtes ohne ihre Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(3) Eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 2002 das 62., nach dem 31. Dezember 2001 das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Hat die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegehalt, so ist sie nicht in den Ruhestand zu versetzen, sondern zu entlassen.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit auch ohne Nach-

weis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreicht und
2. die besetzte oder eine andere Planstelle aufgrund der Versetzung in den Ruhestand nicht wieder besetzt wird (Vorruhestand).

§ 21

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, sie nach § 20 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird ihre Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis werde nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig gehalten, ihre Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Der Rat ist an die Erklärung nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben.

§ 22

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Ist eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis als dienstunfähig anzusehen und beantragt sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung nach dem Betreuungsgesetz mit, dass ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht in der Lage, in dem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen, hat der oder die Dienstvorgesetzte beim Amtsgericht die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung zu beantragen.

(2) Erhebt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet der Rat über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der oder die Dienstvorgesetzte, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Der Rat beauftragt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss, mit der Ermittlung des Sachverhalts. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Vorschriften des V. Abschnittes des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluss der Ermittlungen ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihre gesetzliche Vertretung zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis festgestellt, so ist das Verfahren einzu-

stellen. Die Entscheidung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder ihrer gesetzlichen Vertretung zuzustellen, die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. § 20 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 23

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Eine wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist, solange sie die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 genannte Altersgrenze nicht erreicht hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihr im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht die Befähigung für das andere Amt, hat sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zulässig, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat. Mit der erneuten Berufung zum Dienst endet der Ruhestand.

(2) Beantragt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit, sie erneut zum Dienst zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis verpflichtet, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten amts- oder vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 24

Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Sie kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) § 20 Abs. 2 und 4 und die §§ 21 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Ärztliche Untersuchung

(1) Wird in den Fällen der §§ 21 bis 24 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, wird ärztlicherseits nur im Einzelfall auf Anforderung des oder der Dienstvorgesetzten das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mitgeteilt, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 20 Abs. 2 und §§ 21 bis 24 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte hinzuweisen. Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, ihrer gesetzlichen Vertretung wird ärztlicherseits eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörden erteilten Auskünfte übermittelt.

§ 26

Beginn des Ruhestandes

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Rat verfügt. Die Verfügung ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 19, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mitgeteilt worden ist.

§ 27

Folgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unter Aufrechterhaltung ihres Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im Übrigen bleibt sie den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

(2) Dienstvorgesetzt bleibt für sie der oder die bisherige Dienstvorgesetzte.

6. Wartestand

§ 28

Versetzung in den Wartestand

Der Präsident oder die Präsidentin, die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen des Kirchenamtes sowie der oder die Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesrepublik Deutschland können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den Wartestand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Rates zwischen ihnen und dem Rat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 29

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Im Einzelfall kann ein bis zu drei Monaten späterer Zeitpunkt festgesetzt werden. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 30

Folgen des Wartestandes

Mit Beginn des Wartestandes wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unter Aufrechterhaltung ihres Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im Übrigen bleibt sie den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

§ 31

Vorübergehende Verwendung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Solange die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand voll beschäftigt wird, erhält sie als Wartegeld die Dienstbezüge, die sie erhalten hätte, wenn sie nicht in den Wartestand versetzt worden wäre. Wird die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht voll beschäftigt, so können ihr als Wartegeld Dienstbezüge bis zu der in Satz 1 genannten Höhe gewährt werden; die Entscheidung trifft der Rat.

§ 32

Wiederverwendung

Die in den Wartestand versetzte Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann vor Erreichen der in § 20 Abs. 3 Nr. 1 genannten Altersgrenze jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihr ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie dasjenige der Besoldungsgruppe, aus der sich das Wartegeld errechnet; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Auf die persönlichen Verhältnisse der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Rücksicht zu nehmen.

§ 33

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand kann mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartezeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Der Lauf der Frist wird durch eine Verwendung nach § 31 gehemmt.

(2) Für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 22, 26 und 27 entsprechend.

§ 34

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis wieder zum Dienst berufen wird (§ 32),
2. die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt wird (§ 33),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 35).

7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 35

Arten der Beendigung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 36

Verweigerung des Gelöbnisses

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zu entlassen, wenn sie sich weigert, das Gelöbniß abzulegen.

§ 37

Entlassung auf Verlangen

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung des Rates auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 38

Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Dienstunfähigkeit (§ 20), wenn nicht nach § 24 eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Dienststelle, wenn das Aufgabengebiet der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss, von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die ununterbrochene Tätigkeit als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

§ 39

Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Die Fristen des § 38 Abs. 2 sind einzuhalten.

(2) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen; dies gilt nicht, wenn sie dauernd dienstunfähig ist. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf ist mit Ablauf des Tages aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen, an dem ihr

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,
 2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- bekannt gegeben wird.

§ 40

Entlassungsverfahren

Für die Entlassung ist der Rat zuständig. Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis zugestellt worden ist; im Falle des § 36 wird die Entlassung mit der Zustellung wirksam.

§ 41

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist entlassen, wenn sie

1. ohne Zustimmung des Rates ihren Dienst aufgibt,
2. aus der Kirche austritt,
3. zu einer anderen nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt; der Rat kann im einzelnen Fall eine andere Regelung treffen,
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt; der Rat kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis anordnen, oder
5. bei Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf Ruhegehalt hat.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ist mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen, sofern sie nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.

(3) Der Rat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 42

Folgen der Entlassung

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, hat die frühere Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ihre bisherige Amtsbezeichnung darf sie ohne Erlaubnis (§ 69 Abs. 5) nicht mehr führen.

§ 43

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt 3**Rechtsstellung der Amtskräfte
im Kirchenbeamtenverhältnis****1. Pflichten**

§ 44

Amtsführung

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat den ihr anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die ihr obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und ihr Leben so zu führen, wie es von einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis erwartet wird. Sie stellt ihre volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

§ 45

Beratungs- und Unterstützungspflicht

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

§ 46

Befolgen von Anordnungen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist verpflichtet, die von ihren Vorgesetzten erlassenen Anordnungen zu befolgen, soweit sie nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, Anordnungen zu befolgen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widerspricht oder gegen geltendes Recht verstößt. Sie hat ihre Bedenken unverzüglich ihren Vorgesetzten darzulegen.

§ 47

Zurückhaltung bei politischer Betätigung

Bei politischer Betätigung hat die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet.

§ 48

Unterstützung von Vereinigungen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 49

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat über die ihr bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf ohne Einwilligung des oder der Dienstvorgesetzten über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn die Aussage wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 50

Herausgabe amtlicher Unterlagen

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erben und Erbinnen.

§ 51

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten.

§ 52

Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist auf Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten verpflichtet, eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihr zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 53

Rückgriff bei Haftungsschäden

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens. Ist der Schaden

vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Verlangen eines oder einer Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 54

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bedarf zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten, es sei denn, dass sie nach § 52 zu ihrer Übernahme verpflichtet ist.

(2) Die Genehmigung kann bedingt, befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit die Amtsführung oder andere dienstliche oder kirchliche Interessen beeinträchtigen würde.

(3) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung des eigenen Vermögens oder des Vermögens der Angehörigen,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentliche Vortragstätigkeit,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden,
5. die Übernahme öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter; die Übernahme ist dem oder der Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

(4) Die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft und Testamentsvollstreckung bedarf der Genehmigung.

(5) Der Rat kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis treffen.

§ 55

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis bestimmt der Rat. Er soll dabei die für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltenden Regelungen berücksichtigen.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihr innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

§ 56

Wohnung und Aufenthalt

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann sie, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen. Über die Eignung entscheidet nach Anhörung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis der oder die Dienstvorgesetzte.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der oder die Dienstvorgesetzte die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis anweisen, sich auch während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 57

Verbot von Tätigkeiten

Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf nicht in dienstlichen Angelegenheiten tätig werden, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind.

§ 58

Verbot der Führung von Dienstgeschäften

Der Rat kann einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis soll vor Erlass des Verbotes gehört werden. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis das förmliche Disziplinarverfahren oder ein anderes auf Versetzung in den Ruhestand, auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 59

Fernbleiben vom Dienst

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus zwingenden Gründen daran gehindert ist, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ihre Vorgesetzten unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Dienstbezüge. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 60

Amtspflichtverletzung

Verletzt die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten, so kann gegen sie wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren stattfinden. Näheres regelt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 61

Haftung

(1) Verletzt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegenden Pflichten, so hat sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der oder die Dienstvorgesetzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis dieser Anspruch abzutreten.

2. Rechte

§ 62

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis und ihrer Familie zu sorgen. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung als Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis.

§ 63

Unterhalt

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie.

(2) Besoldung und Versorgung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 64

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis oder werden ihre Angehörigen verletzt oder getötet, so sind sie und die Hinterbliebenen verpflichtet, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch, der ihnen wegen Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an den Dienstherrn abzutreten, als dieser

1. während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder anderer Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 65

Freistellung vom Dienst

(1) Einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 66 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Der Rat kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Er kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einer Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 66 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistung der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis berücksichtigungsfähiger Angehöriger oder berücksichtigungsfähige Angehörige eines oder einer Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 66

Freistellung im sonstigen Interesse

(1) Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Rat auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Er soll in diesen Fällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 kann der Rat eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Abs. 4, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) § 65 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Bis zum 31. Dezember 2005 kann Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.

§ 67

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf die Folgen der Teilzeitbeschäftigung oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung nach § 65 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 68

Dienstjubiläum

Den Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Näheres regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 69

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnungen der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis werden vom Rat durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis können neben ihrer Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel führen.

(3) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Ruhestand dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) führen.

(4) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«).

(5) Einer entlassenen Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann der Rat auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis sich ihrer nicht als würdig erweist.

§ 70

Urlaub, Beurlaubung

(1) Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Urlaub kann auch aus besonderen Anlässen gewährt werden.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Der Rat kann die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlauben.

(4) Näheres, insbesondere Dauer des Urlaubs und Fortzahlung der Dienstbezüge, regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 71

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

§ 72

Personalaktenführung

(1) Über jede Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis betreffen, soweit sie mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Wird die Personalakte in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen.

(3) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Anwendung finden, sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sind mit Zustimmung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis willigt in eine andere Verwendung ein oder die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter fordert die Auskunftserteilung zwingend. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 73

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die beauftragten Angehörigen (Ehepartner oder Ehepartnerin, Kinder, Eltern).

(3) Einem Bevollmächtigten der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(4) Dem Recht auf Einsicht in die Personalakte steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

(5) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis Auskunft zu erteilen.

§ 74

Rechtsverordnung zum Personalaktenrecht

Der Rat kann Näheres zur Personalaktenführung und zum Einsichts- und Auskunftsrecht durch Rechtsverordnung regeln.

§ 75

Dienstzeugnis

Der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis wird beim Wechsel des Dienstherrn und nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von ihrem oder ihrer letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auch über die von ihr ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

§ 76

Berufliche Vereinigungen

(1) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis können sich in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen.

(2) Die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis dürfen wegen der Betätigung in den genannten Organisationen weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

§ 77

Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der kirchenbeamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

§ 78

Anträge und Beschwerden

(1) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Rat steht ihr offen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und frühere Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte, so kann sie bei dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

Abschnitt 4

Rechtsweg

§ 79

Rechtsweg

(1) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten, für sonstige Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelische Kirche in Deutschland zu richten.

(2) Für das Vorverfahren gelten die staatlichen Vorschriften über das Verfahren in Beamtenachen entsprechend. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 5

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Anwendung staatlichen Rechts

Soweit die Rechtsverhältnisse der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen auf Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für die vor seinem In-Kraft-Treten begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 82

Außer-Kraft-Treten

(1) (Außer-Kraft-Treten)

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Absatz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

Nr. 134* Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 27. Juni 2001.

Aufgrund des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und anderer Gesetze vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 460) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369),
2. das am 1. Juli 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 7. November 1991 (ABl. EKD S. 458),
3. das am 1. Juni 1993 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 518),
4. das am 15. November 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 529),
5. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501),
6. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Hannover, den 27. Juni 2001

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG-EKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit nicht kirchenrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(1 a) Das Grundgehalt der Pfarrer und Pfarrerrinnen, die als Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern tätig sind, und das des oder der Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern richtet sich nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bereich der Region Ost).

(1 b) Der Unterschiedsbetrag gemäß § 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird einer Versicherung zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeführt.

(2) Der Rat kann durch Rechtsverordnung Vorschriften des Bundesbesoldungs- und -versorgungsrechts vorläufig von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlich ist.

Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Bundesrechts nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Tätigkeiten im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen sowie
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirchen in Deutschland und
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche oder der Zusammenschlüsse von Gliedkirchen unterstehen,

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie.

§ 4

Zuständigkeit

Für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Bundesministerien zu treffen sind, ist der Rat zuständig.

§ 5

Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

(2) Die Zuordnung der in der Anlage nicht aufgeführten Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan.

§ 5 a

Zulagen

(1) Abweichend von Nr. 7 der »Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B« – Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz – wird Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis eine Zulage für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen bei obersten Behörden ab dem 1. Januar 1997 nicht gewährt.

(2) Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis, die am 31. Dezember 1996 im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen oder bis zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Zusicherung ihrer Einstellung erhalten haben, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gemäß Nr. 7 der »Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B« – Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz. Mit dem Wegfall der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen endet der Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den die Dienstbezüge nach In-Kraft-Treten dieser Regelung durch lineare Besoldungserhöhungen steigen.

(3) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis, die keine Ausgleichszulage nach Absatz 2 erhalten und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Amtsstelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen ihren bisherigen Dienstherrn Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung hatten, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(4) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

- der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird oder
- auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis Einkommen hat, es sei denn, der Kirchenbeamte weist nach, dass die Einkünfte des Ehepartners oder der Ehepartnerin die Grenze, die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Bundes-Beihilfavorschriften ergibt, nicht übersteigen.

Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Mietzins (ohne Nebenkosten) und der um 30 vom Hundert erhöhten höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Ziffer 2, höchstens aber in Höhe von 450,- DM je Monat, mit den Dienstbezügen gewährt.

(5) Der oder die Bevollmächtigte des Rates erhält für die Dauer der Ausübung des Nebenamtes des Militärbischofs oder der Militärbischofin eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen in seinem Hauptamt und den Bezügen nach Besoldungsgruppe B 6.

§ 5 b

Leistungsstufe, Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

§ 27 Abs. 3 und § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes finden für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 a keine Anwendung. Im Übrigen finden sie mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Rechtsverordnung der Bundesregierung eine durch den Rat zu erlassende Verordnung tritt, die Näheres zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen sowie zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen regelt.

§ 6

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Treffen Dienstbezüge mit Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen aus einer früheren Dienst zusammen und werden die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungs- und Dienstbezügen nicht abgewandt, so werden die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrages der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres Ehepartners oder ihrer verstorbenen Ehepartnerin ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

§ 7

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag darf aus öffentlichen Mitteln nur einmal gewährt werden.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Familienzuschlag nicht angewandt, so ist der Familienzuschlag für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zur Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge und des Wartegeldes ist der Familienzuschlag nach Absatz 2 zu bemessen.

§ 8

Wartegeld

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht kirchenrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht die erste Berufung in ein Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin, Vikar oder Vikarin oder Hilfsgeistlicher oder Hilfsgeistliche sowie der Beginn einer Beschäftigung nach der ersten theologischen Prüfung zur Vorbereitung für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gleich.

(2) Die Zeit eines Wartestandes ist wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln. Die Vorschriften des Disziplinargesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit eines Wartestandes bleiben unberührt.

(3) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.

§ 9 a

Versorgungsabschlag

§ 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine Minderung des Ruhegehaltes für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis, die die Altersgrenze nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor dem 1. Januar 2002 erreichen, unterbleibt, und
2. für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, die die Altersgrenze zu einem späteren Zeitpunkt erreichen, die Minderung des Ruhegehaltes in den Fällen des Vorruhestandes nach § 20 Abs. 5 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 7,2 vom Hundert beträgt.

§ 10

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Treffen mehrere Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst zusammen und wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so wird der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend den für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen behandelt.

§ 11

Vereinbarungen über Versorgungslast

(1) Wird eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis in den Dienst eines anderen Dienstherrn oder ein Beamter oder eine Beamtin eines anderen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen, so kann der Rat mit dem neuen oder dem früheren Dienstherrn Vereinbarungen über eine Verteilung der Versorgungslast treffen. § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (§ 5 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen gegen die Evangelische Kirche in Deutschland, wenn ihre Versorgung durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften gewährleistet wird, die ihr vor ihrer Ernennung zur Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zustanden. Über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften soll eine Vereinbarung geschlossen werden.

§ 12

Versorgung nach strafrechtlicher Verurteilung

Die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer Verwirkung von Grundrechten finden keine Anwendung.

§ 13

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Kommt eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, einer oder eine ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen der

Verpflichtung, gesetzliche Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abzutreten (§ 64 Kirchenbeamtenengesetz), nicht nach, soll die Gewährung von Besoldung, Versorgung oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs gemindert werden.

§ 14

(Änderung des Versorgungsgesetzes)

§ 15

(Aufhebung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

§ 16

Übergangsregelung aus Anlass des Kirchengesetzes vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369)

Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die Leistungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten der ehemaligen Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. April 1950 (ABl. EKD S. 108) erhielten, werden künftig Leistungen nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gewährt.

Anlage zu § 5 Abs. 1 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Zuordnung der Ämter der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zur Besoldungsordnung A

- A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin
- A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin
- A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin
- A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin, Kircheninspektor oder Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin, Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin, Kirchenrat oder Kirchenrätin
- A 14 Kirchenverwaltungsoberrat oder Kirchenverwaltungsoberrätin, Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 15, A 16, B 3 oder B 4)
- A 15 Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin, Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 16, B 3 oder B 4)
- A 16 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 15, B 3 oder B 4)

Zuordnung der Ämter der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zur Besoldungsordnung B

- B 3 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 15, A 16 oder B 4)
- B 4 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als ständige Vertretung der Leitung der Hauptabteilung III (soweit nicht A 14, A 15, A 16 oder B 3)
- B 5 Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Rates der EKD
- B 6 Präsident oder Präsidentin des Kirchenamtes

Nr 135* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4. Mai 2001.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

16. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990, S. 201), zuletzt geändert am 27./28. April 2000 (ABl. EKD 2000, S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: »§ 20 Absatz 1 Satz 2 BAT findet keine Anwendung.«
2. Zu § 9 wird folgende Protokollnotiz eingefügt: »Protokollnotiz zu § 9 Absatz 2: Als Dienst nach Absatz 1 können auch Zeiten bei ökumenischen Partnern im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene, bei Nicht-Regierungs-Organisationen und internationalen Organisationen, mit denen partnerschaftliche Kontakte bestehen, anerkannt werden. Es sind nur Zeiten anrechnungsfähig, die für die Tätigkeit beim Anstellungsträger nach § 1 förderlich sind.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl. EKD 1991 S. 205), zuletzt geändert am 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001, S. 145), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Ab 1. Oktober 2002 wird in Absatz 1 Satz 2 die Zahl »40« durch die Zahl »60« ersetzt.
- b) Ab 1. Oktober 2003 wird in Absatz 1 Satz 1 die Zahl »90« durch die Zahl »100« ersetzt und der Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages mit einer der in der Anlage 1 zu § 1 Dienstvertragsordnung der EKD (DVO.EKD) genannten Einrichtungen im Ausland eingesetzt werden.

(2) Sie gilt nicht für Personen,

- a) die nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz beschäftigt werden oder

- b) deren Rechtsverhältnisse in § 7 Absatz 1 und §§ 19 und 20 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene geregelt sind oder
- c) die Dienstreisen wahrnehmen.

§ 2

Anwendung der DVO.EKD

Für die in den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die DVO.EKD mit den sie ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Sonderregelungen für Angestellte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind (SR 2 d BAT), finden keine Anwendung.

§ 3

Befristung des Arbeitsvertrages

Die Arbeitsverträge werden befristet nach deutschem Recht abgeschlossen. Der sachliche Grund der Befristung ergibt sich in der Regel aus der zeitlichen Begrenzung der Hilfsprojekte, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 oder 4 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse). Die Fristen für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entsprechend der Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland sind zu beachten.

§ 4

Kaufkraftbeihilfe

(1) Hat die in Deutschland gesetzlich geltende Währung am ausländischen Dienstort der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eine geringere Kaufkraft als in Deutschland, wird eine Kaufkraftbeihilfe gewährt.

(2) Die Kaufkraftbeihilfe entspricht monatlich dem jeweils geltenden Prozentsatz des vom zuständigen Bundesminister für das fremde Währungsgebiet festgesetzten Kaufkraftausgleichs. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Summe der Grundvergütung und des Ortszuschlags.

(3) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres setzt der Arbeitgeber die Höhe der Kaufkraftbeihilfe fest. Mit den monatlichen Vergütungszahlungen werden Abschläge auf die Kaufkraftbeihilfe gezahlt.

(4) Bei nachträglichen Änderungen des Prozentsatzes nach Absatz 2 durch den zuständigen Bundesminister wird der Unterschiedsbetrag nur dann nachgezahlt oder zurückgefordert, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht.

§ 5

Risikozulage

(1) Besteht während des Einsatzes im Ausland ein erhöhtes Risiko für Leib und Leben (z. B. im Rahmen der Katastrophenhilfe), kann auf Antrag eine Risikozulage gezahlt werden.

(2) Die Risikozulage beträgt monatlich fünf Prozent der Summe des Grundgehalts und des Ortszuschlags. Die Zulage ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen. Sie zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

§ 6

Arbeitszeit

Wegen der besonderen Arbeitssituation im Auslandsdienst gelten die Mehrarbeits- und Überstunden als abgegolten.

§ 7

Heimfahrt

Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in einem Bereich beschäftigt, der eine zusätzliche Gefährdung im Sinne des § 5 Absatz 1 beinhaltet, und wird die oder der Beschäftigte arbeitsvertraglich länger als ein Jahr in diesem Bereich eingesetzt, übernimmt der Arbeitgeber auf Antrag die Kosten für eine Heimfahrt nach Deutschland nach Maßgabe des § 9 Buchstaben c und f. Für jedes weitere vollendete Auslandseinsatzjahr besteht dieser Anspruch erneut. Pro Heimfahrt wird eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge von fünf Arbeitstagen gewährt.

§ 8

Wiedereingliederungsbeihilfe

(1) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger als ein Jahr im Ausland eingesetzt, erhalten sie eine Wiedereingliederungsbeihilfe. Sie wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ausgezahlt.

(2) Die Wiedereingliederungsbeihilfe beträgt pro vollendetem Vertragsmonat 250 Euro.

(3) Übergangsgeld (§§ 62 ff. BAT) wird nicht gezahlt.

§ 9

Regelungen des Arbeitgebers

Es gelten in den folgenden Bereichen die Regelungen, die beim Arbeitgeber für im Ausland tätige Personengruppen (z. B. Entwicklungshelfer/innen, Auslandspfarrer/innen) Anwendung finden:

- Erstattung von ausländischen Steuern und Zöllen mit Ausnahme von Lohn- und Einkommensteuern,
- Wohnungsfürsorge,
- Begleitung durch Familienangehörige (auch Schulbeihilfe),
- Unfall- und Haftpflichtversicherung,
- Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen,
- Reisekosten (auch Ausreisepauschalen und Gepäcktransport). Trennungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 10

Sonstige Vorschriften

Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

- die Sicherungsordnung
- die Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54), zuletzt geändert am 24. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 402), wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 3 wird gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD 1998 S. 158), zuletzt geändert am 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 148), wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 3 wird wie folgt gefasst: »Der Aufstockungsbetrag darf höchstens so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 85 % des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Höchstnettoebetrag).«
- § 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 4 wird gestrichen.
- § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: »Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Absatz 3) zu beanspruchen hätte.«
- Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die am 31. Mai 2001 in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juni 2001 fortgeführt wird, findet diese Arbeitsrechtsregelung nur Anwendung, wenn der zuletzt bezogene Aufstockungsbetrag nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b alter Fassung nicht unterschritten wird.

Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2y BAT)

(1) Die SR 2y BAT finden für befristete Arbeitsverhältnisse Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) können begründet werden. Für die Ausgestaltung dieser Arbeitsverhältnisse gilt Folgendes:

- Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem TzBfG handelt.
- Die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG ist bis zur Dauer von drei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig.
- Die Mindestdauer des Arbeitsvertrages beträgt sechs Monate.
- Als Probezeit gelten bei Arbeitsverhältnissen
 - von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
 - von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.
 Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.
- Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.

Das Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslaufzeit erzielt werden.

f) Die Nummern 2, 3, 5, 7 und 8 der SR 2y BAT finden keine Anwendung.

(3) Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2001 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Der Vorsitzende
Tichelmann

Berichtigung

In der Veröffentlichung der Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 149) ist das Datum des In-Kraft-Tretens durch die richtige Angabe »1. Januar 2001« zu ersetzen.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Geschäftsstelle

Nr. 136* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz zur Ergänzung der Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 23. Februar 2001/21. März 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 23./24. Februar 2001 den Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission zur Ergänzung der Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gliedkirchen der EKD empfohlen, den Vorschlag nach Beratung in der Kirchenkonferenz bei Überarbeitung ihres Pfarrerdienstrechts zu berücksichtigen. Bei Überarbeitung des Kirchenbeamtenrechts sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 21./22. März 2001 den Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission zur Ergänzung der Empfehlung mit der Maßgabe zustimmend zur Kenntnis genommen, dass in § 30 Abs. 1 Satz 1 die Wörter »mehr als zwei Jahren« durch die Wörter »mindestens einem Jahr« ersetzt werden. Die Kirchenkonferenz hat den Gliedkirchen empfohlen, diesen geänderten Vorschlag bei der Überarbeitung ihres Pfarrerdienstrechts zu berücksichtigen. Bei der Überarbeitung des Kirchenbeamtenrechts sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Diesen Beschluss der Kirchenkonferenz hat sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 23./24. März 2001 durch zustimmende Kenntnisnahme zu Eigen gemacht.

Nachstehend wird der entsprechend veränderte Text der Ergänzung der Empfehlung von 1996 (ABl. EKD 1997, S. 1) bekannt gegeben.

Hannover, den 26. Juni 2001

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

Vorschlag

der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD, mit ihren Mitgliedern Oberkonsistorialrätin Brigitte Andrae, Bischof Hermann Beste, Oberkirchenrat Roland Fritzsche, Pastorin Christa Gerts-Isermeyer, Dekan Lothar Grigat, Oberkirchenrat Matthias Jessen, Oberkirchenrätin Karin Kessel, Landeskirchenoberverwaltungsrat Rüdiger Krahe, Dekan Bernd Liebendörfer, Pfarrer Gerhard Lohmann, Oberkirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. Herbert Pflug, Vizepräsident Dr. Jürgen Rohde, Oberkirchenrätin Barbara Schnerrer, Oberkirchenrat Dr. Gerhard Tröger, Pfarrer Klaus Weber und ihrer Geschäftsführerin Oberkirchenrätin Sigrid Unkel, zur Ergänzung der

Empfehlung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD.

»10. Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

10.1. Einführung

Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, muss bisher selbst bei schwersten Verbrechen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und durch kirchliches Disziplinarurteil entschieden werden, ob das Dienstverhältnis durch Entfernung aus dem Dienst endet. Nach staatlichem Beamtenrecht endet hingegen das Dienstverhältnis mit der Rechtskraft eines Strafurteils, das wegen einer vorsätzlichen Tat eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe ausspricht, gleichgültig, ob diese zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Da die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates von der Rechtstreue seiner Beamtinnen und Beamten abhängt, ist die Regelung für den staatlichen Bereich unverzichtbar.

Aktuelle Fälle aus dem kirchlichen Bereich haben Anlass zu der Überlegung gegeben, in das Pfarrdienstrecht eine ähnliche Regelung einzufügen, auch wenn die Erfahrungen der Kirchenkonferenz und in der DDR anschauliche und einleuchtende Gründe dafür lieferten, ein staatliches Strafurteil in jedem Fall noch einmal aus kirchlicher Sicht zu überprüfen. Indessen haben diese Gründe in einem Rechtsstaat, der sich als zuverlässig und berechenbar erwiesen hat, an Gewicht verloren.

Die Generalsynode der VELKD hat inzwischen am 17. November 2000 Änderungsgesetze zum Pfarrerdienstrecht und Disziplinarrecht beschlossen, die die staatlichen Regelungen mit einigen – wesentlichen – Modifikationen übernehmen.

10.2. Inhaltliche Positionen

Es dient der Glaubwürdigkeit der Kirche, wenn durch Gesetz klargestellt wird, dass vorsätzliches, strafbares Verhalten mit hohem Unrechtsgehalt, wie es Voraussetzung für die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe ist, keinesfalls mit dem Pfarrerdienstverhältnis vereinbar ist. Die bisherige Rechtslage verursacht bis zur Entfernung aus dem Dienst einen Aufwand und eine zeitliche Verzögerung, die nicht vertretbar sind. Dies gilt besonders dann, wenn das Dienstverhältnis zunächst bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens fortgeführt werden muss, obwohl die rechts-

kräftig verhängte Freiheitsstrafe schon vollzogen wird. Der hierdurch verursachte Verlust an Glaubwürdigkeit wird durch die mögliche Beurlaubung unter Verminderung der Bezüge nicht gemindert. Der Schaden ist in jedem Fall so groß, dass die (glücklicherweise!) geringe Zahl solcher Fälle nicht gegen die Veränderung der derzeitigen Rechtslage spricht.

Es wird empfohlen, Dienstverhältnisse einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteils, das wegen einer vorsätzlichen Tat mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe ausspricht, durch gesetzliche Regelung enden zu lassen. Innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils soll die einleitende Stelle im Sinne des Disziplinalgesetzes aus kirchlichem Interesse über die Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Disziplinarverfahrens entscheiden können mit der Folge, dass die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst oder die Verhängung einer anderen Disziplinarmaßnahme beim Disziplinargericht liegt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll keinen Anspruch auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens haben.

Die einleitende Stelle soll bei ihrer Entscheidung, ob die Angelegenheit dem kirchlichen Disziplinargericht vorgelegt wird, allein kirchliche Interessen, nicht aber Gesichtspunkte auf Täterseite berücksichtigen. Daher hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf diese Entscheidung keinen Anspruch. Der wesentliche Vorteil der vorgeschlagenen Regelung besteht in der Vermeidung eines Gerichtsverfahrens. Denkbare andere Regelungen – etwa die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beendigung des Dienstverhältnisses – wären indessen mit einem einklagbaren Anspruch auf eine Entscheidung verbunden und kommen daher nicht in Betracht.

Rechte der Kirche aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV werden durch die empfohlene Regelung nicht in Frage gestellt, da die Kirche diese Regelung in Ausübung ihrer Kirchenautonomie selbst durch Gesetz trifft, sie jederzeit rückgängig machen kann und da für den Einzelfall ein Verfahren zur Berücksichtigung kirchlicher Interessen offen gehalten wird.

Mit der Verleihung der Kirchenautonomie gibt der Staat der Kirche einen »Vertrauensvorschuss«. Die bisherige Entwicklung des Rechtsstaates und der Strafjustiz gibt den Kirchen keinen Anlass, dem Rechtsstaat ihrerseits zu misstrauen.

10.3. Regelungsvorschlag

§ 30

Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand, sofern sie oder er sich nicht bereits im Wart- oder Ruhestand befindet.

(3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie oder er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.

(4) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 3 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

(6) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.«

Nr. 137* Nachtrag B zum Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 26. Juni / 10. Dezember 1992.

Vom 30. Mai 2001.

Nachstehend wird der Nachtrag B zum bestehenden Rahmenvertrag (ABl. EKD 1993, S. 89 ff.), mit dem eine Erweiterung des Versicherungsschutzes um die sog. »Online-Klausel« zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, veröffentlicht.

Hannover, den 27. Juni 2001

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

(Präsident)

Nachtrag B

zum

Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kirchenamt –,

Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,

und

der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft,

Friedensallee 254, 22763 Hamburg.

Ziffer 4. des Rahmenabkommens vom 26. Juni 1992 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ergänzt:

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadensverursachung aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Hermes haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadensersatz erlangt werden kann.

Für so genanntes EDV-Service-Personal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden oder ob diese lediglich per Datenleitung (online) mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten in der EDV des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

Nr. 138* Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. Juni 2001.

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. In den gliedkirchlichen Diakonischen Werken bestehen unterschiedliche sozialpartnerschaftliche Strukturen, so dass sowohl Verbände als auch Gesamtschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Zugang in die Arbeitsrechtliche Kommission haben müssen. Unter Beachtung des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission neu gefasst:

§ 1

Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mit-

arbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungweisend anerkannt.

Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD oder einer Arbeitsrechtlichen Kommission auf Gliedkirchenebene vollständig und unverändert vereinbart sind und dass mit der Mitarbeitervertretung eine Absprache besteht, welche Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für die Einrichtung Gültigkeit hat.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD, soweit für sie nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Freikirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gilt.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes, mit.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
- b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Satz 1 gilt nicht für Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind und deren gliedkirchliches oder freikirchliches Mitarbeitervertretungsrecht keine dem § 10 Abs. 1 Buchst. b) des MVG.EKD entsprechende Vorschrift enthält.

§ 4

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein.

Diese Dienstnehmervertreter bzw. -vertreterinnen dürfen nicht Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 MVG.EKD sein.

(3) Für die Delegiertenversammlung benennen die Diakonischen Werke die entsendungsberechtigten Sozialpartner (Vereinigungen und/oder Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen) unter Beachtung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen und nach Maßgabe des für die jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werke geltenden Rechts. Die benannten Sozialpartner können nach ihren Regelungen zwei Delegierte für den Bereich eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes in die Delegiertenversammlung entsenden, wobei die Mitarbeitenden aus Einrichtungen, die eine Fassung der AVR anwenden, besonders berücksichtigt werden sollen.

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 5

Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Zwei Drittel der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im diakonischen Dienst beschäftigt sein.

(3) In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam fünf- undzwanzig Delegierte, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR des Diakonischen Werkes der EKD direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

(4) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6

Delegiertenversammlungen

(1) Die Delegiertenversammlungen i. S. von § 4 und § 5 bestehen aus bis zu 50 Mitgliedern. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes und gleichzeitige Neubestimmung,
- c) Bildung des Fachausschusses.

(2) Die Delegiertenversammlungen treten zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder zusammen.

(3) Die Reisekosten der Delegierten trägt das entsendende gliedkirchliche Diakonische Werk nach den bei ihm geltenden Vorschriften.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss. Der jeweilige Fachausschuss besteht

aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke.
- b) Aufstellen von Leitlinien für die jeweilige Seite.
- c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der jeweiligen Seite.

(2) Der Fachausschuss kann zwischen den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission eintägig, bis zu zweimal im Jahr zweitägig, tagen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(3) Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses kann die jeweilige Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen. Eine Mitarbeitervereinigung bzw. ein diakonischer Dienstgeberverband kann ein von ihm entsandtes Mitglied oder ein von ihm entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen, wenn das Mitglied aus der Vereinigung bzw. aus dem Verband austritt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 oder 2 des MVG.EKD sind.

(3) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen. Jedes Mitglied ist zumindest mit 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 33 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einvernehmlich eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann. Die Verteilung des Freistellungsumfanges kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. Als Vorsitzender bzw. Vorsit-

zende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 20.000,- DM pro Jahr. Der Haushaltsausschuss kann den Kostenersatz anpassen.

(4) Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostensatz für die Dienstgeberseite und die Reisekosten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Reisekosten der Mitglieder der Fachausschüsse tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam nach der Reisekostenregelung des Diakonischen Werkes der EKD. Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umlageverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter oder -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt bei der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Geschäftsführung haben das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

(7) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen. Weiterhin sind alle Mitglieder, die aus den Bereichen der östlichen gliedkirchlichen Diakonischen Werke entsandt worden sind, gemeinsam berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, solange die Gehaltstarife in Ost und West voneinander abweichen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und nach § 5 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12

Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13

Unterausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse haben eine Höchstzahl von zehn Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Unterausschüsse werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

(3) Die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(4) § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 14

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beizitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gem. Absatz 7 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder dem Schlichtungsspruch die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission widerspricht. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Widerspruch ist in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Einleitung der zweiten Stufe des Verfahrens einzulegen.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung mehrheitlich bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(8) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der EKD.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmung

Die Arbeitsrechtliche Kommission nach dieser Ordnung wird zum 1. November 2001 gebildet. Die Amtszeit der zum 1. Januar 1998 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Oktober 2001.

Wahlordnung

der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstnehmerseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss

A. Wahl der Dienstnehmerseite

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die Diakonischen Werke der Gliedkirchen benennen der Geschäftsführung die Sozialpartner ihres Werkes. Die Geschäftsführung lädt die benannten Sozialpartner mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Entsendung der Delegierten richtet sich nach dem Recht der einzelnen Sozialpartner. Erfolgt keine Benennung eines Sozialpartners bzw. wollen die Sozialpartner keine Delegierten entsenden, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

(2) Die Mitglieder werden nach Regionen gewählt:

1. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern e. V. 1 Sitz
 2. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. 1 Sitz
 3. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e. V. 1 Sitz
 4. Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V.
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V. 2 Sitze
 5. Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e. V.
Diakonisches Werk – IM und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e. V.
Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) 2 Sitze
 6. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Diakonisches Werk Bremen e. V. 1 Sitz
- Einigen sich die Delegierten der Vereinigungen und der Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Region 6 nicht auf einen Kandidaten, steht das Bestimmungsrecht für das Mitglied derjenigen Gruppierung zu, die die meisten Delegierten in die Region entsandt hat. Der anderen Gruppierung steht das Bestimmungsrecht für das stellvertretende Mitglied zu.

7. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg e. V.

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e. V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e. V.

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche Anhalts e. V.

Diakonisches Werk – Landesverband – in der Pommer-schen Evangelischen Kirche e. V.

Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. 2 Sitze

8. Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e. V.

Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz

Diakonisches Werk in Hessen-Nassau e. V.

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. 2 Sitze

Sind in der Region 8 sowohl stimmberechtigte Delegierte von Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen als auch von Vereinigungen entsandt und einigen sich die Delegierten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Wahl, wird die Region aufgeteilt in eine Region a mit den Delegierten aus Vereinigungen, der 1 Sitz zusteht, und eine Region b mit Delegierten aus Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, der ebenfalls 1 Sitz zusteht.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Nach Beratung in den Regionalgruppen fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder der Regionen zu schriftlichen Wahlvorschlägen für ihre jeweilige Region auf. Die Delegierten in Regionen, die von Vereinigungen entsandt sind, sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen.

Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden. Für Kandidaten, die nicht im diakonischen Dienst beschäftigt sind, sind Ersatzkandidaten zu benennen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen und ob aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge eine ordnungsgemäße Besetzung der Dienstnehmerseite zu erwarten ist. Nach Bekanntgabe aller Kandidaten wird von den Delegierten die Wahl schriftlich durchgeführt.

(4) Die Wahl wird getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Regionen durchgeführt. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus der nächsten Region findet erst statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.

(5) Aus jeder Region sind in getrennten Wahlgängen so viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen,

wie in Abs. 2 angegeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Stellt eine Region keine Kandidaten auf, werden nach Abschluss der Wahl nach Regionen die fehlenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder durch die Delegiertenversammlung gewählt.

(8) Sind weniger als zwei Drittel der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los die Region oder die Regionen, für die die Wahl erneut mit den Ersatzkandidaten durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

(1) Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

(2) Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten der Diakonischen Werke oder von diesen benannten Mitarbeitenden im diakonischen Dienst, die sich schriftlich zur Kandidatur im Fachausschuss bereit erklärt haben, benannt werden.

(3) Die Wahl wird getrennt in der Reihenfolge des Abs. 2 durchgeführt.

(4) Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus dem nächsten Diakonischen Werk findet statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.

(5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Sind keine Delegierten für ein Diakonisches Werk anwesend bzw. stellen sie keinen Kandidaten auf, so bleibt der Sitz dieses Diakonischen Werkes im Fachausschuss unbesetzt.

(8) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder im Fachausschuss mit.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachausschuss aus, bestellt der benannte Sozialpartner dieses Diakonischen Werkes ein neues Mitglied.

**Wahlordnung
der Delegiertenversammlung zur Wahl
der Dienstgeberseite für die
Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD
und für den Fachausschuss**

A. Wahl der Dienstgeberseite

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die diakonischen Dienstgeberverbände benennen gemeinsam 25 Delegierte. Die Geschäftsführung teilt die Namen und den Bereich des Diakonischen Werkes, aus dem die Delegierten stammen, den Diakonischen Werken der Gliedkirchen mit. Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Diakonischen Werke entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für die jeweiligen Diakonischen Werke geltenden Rechts in die Delegiertenversammlung. Erfolgt keine Entsendung eines bzw. einer Delegierterf, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

(2) Einigen sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Wahl, werden die Mitglieder nach zwei Gruppen gewählt:

1. aus den Vorschlägen der Delegierten der Dienstgeberverbände 6 Personen
2. aus den Vorschlägen der Delegierten der Diakonischen Werke 6 Personen

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder zu schriftlichen Wahlvorschlägen auf. Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden.

(4) Nach Bekanntgabe der Kandidaten fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Delegierten zur Entschei-

dung auf, ob eine gemeinsame Wahl oder eine Wahl nach Gruppen stattfinden soll. Eine Einigung über eine gemeinsame Wahl wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden getroffen. Es sind in getrennten Wahlgängen 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Erfolgt keine Einigung auf eine gemeinsame Wahl, wird die Wahl getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Gruppen durchgeführt. Die Delegierten der Gruppe 1 sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Die Wahl der zweiten Gruppe findet erst statt, wenn die Wahl aus der ersten Gruppe abgeschlossen ist. Aus jeder Gruppe sind in getrennten Wahlgängen 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu wählen. Für die Wahl gelten die Absätze 5 und 6.

(8) Sind weniger als zwei Drittel der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los das Mitglied, für das die Wahl erneut durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 139* Verordnung zur Umstellung der Währung.

Vom 6. Juni 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 31), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe »100,- DM« durch die Angabe »50,- Euro« ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe »10,- DM« durch die Angabe »5,- Euro« ersetzt.

§ 2

Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD Seite 374) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »4000,- DM« durch die Angabe »2000,- Euro« ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden in Buchstabe a die Angabe »2400,- DM« durch die Angabe »1200,- Euro« und in Buchstabe b die Angabe »1800,- DM« durch die Angabe »900,- Euro« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe »1200,- DM« durch die Angabe »600,- Euro« und die Angabe »400,- DM« durch die Angabe »200,- Euro« ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe »2000,- DM« durch die Angabe »1000,- Euro« und die Angabe »1500,- DM« durch die Angabe »750,- Euro« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe »800,- DM« durch die Angabe »400,- Euro« und die Angabe »200,- DM« durch die Angabe »100,- Euro« ersetzt.

§ 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 151), wird wie folgt geändert:

In § 59 Absatz 4 wird die Angabe »200,- DM« durch die Angabe »100,- Euro« ersetzt.

§ 4

Änderung der Kirchlichen Verwaltungsordnung

Die Kirchliche Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 Seite 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »10 000,- DM« durch die Angabe »5000,- Euro« ersetzt.

2. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe »1000,- DM« durch die Angabe »500,- Euro« ersetzt.

§ 5

Umstellung auf Euro in anderen Fällen

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist bei den vom Rat oder von der Kirchenkanzlei erlassenen Ordnungen, bei zur Aus- oder Durchführung kirchengesetzlicher Bestimmungen getroffenen Regelungen oder bei sonstigen Beschlüssen der Euro-Umrechnungskurs anzuwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klaus Wollenweber

Nr. 140* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 6. Juni 2001.

Die 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klaus Wollenweber

Nr. 141* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaub« für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 6. Juni 2001.

Die Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaub« vom 5. April 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klaus Wollenweber

Nr. 142* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 6. Juni 2001.

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klaus Wollenweber

Nr. 143* Neufestsetzung des Bemessungssatzes nach den Besoldungsordnungen – Aktualisierte Besoldungstabellen ab 1. Januar 2001 und neue Tabellen ab 1. Januar 2002.

Vom 7. Juni / 11. Juni 2001.

Anhang 1

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.

(gültig für die Zeit ab 1. Januar 2001)

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO) DM	A 14 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PfBesO) DM
3	4222,45	—
4	4430,24	—
5	4638,01	—
6	4845,79	—
7	5053,56	—
8	5192,08	—
9	5330,60	5831,60
10	5469,12	6011,23
11	5607,63	6190,85
12	5746,15	6370,48

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 154,27 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 337,94 DM

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Ztlage beträgt monatlich 104,37 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 832,21 DM

B. Vikarsbesoldung

a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1548,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1732,00 DM

II. Verheiratenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG (a. F.) 411,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG (a. F.) 91,00 DM

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 91,00 DM

b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich 1541,95 DM

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 108,64 DM

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2001)

– Monatsbeträge in DM –

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2048,67	2101,27	2153,88	2206,48	2259,09	2311,69	2364,28					
A 2	2161,21	2213,41	2265,60	2317,80	2369,99	2422,20	2474,40					
A 3	2251,35	2306,89	2362,44	2417,98	2473,52	2529,06	2584,60					
A 4	2302,50	2367,89	2433,27	2498,67	2564,07	2629,45	2694,84					
A 5	2321,10	2404,82	2469,88	2534,93	2599,98	2665,03	2730,09	2795,14				
A 6	2376,05	2447,48	2518,91	2590,34	2661,77	2733,20	2804,64	2876,06	2947,49			
A 7	2480,48	2544,68	2634,56	2724,45	2814,31	2904,20	2994,07	3058,26	3122,46	3186,68		
A 8		2635,88	2712,67	2827,86	2943,03	3058,22	3173,41	3250,20	3326,98	3403,78	3480,57	
A 9		2808,31	2883,86	3006,78	3129,72	3252,65	3375,59	3460,10	3544,60	3629,11	3713,62	
A 10		3025,96	3130,97	3288,46	3445,97	3603,47	3760,96	3865,98	3970,98	4075,97	4180,97	
A 11			3488,14	3649,53	3810,91	3972,30	4133,69	4241,28	4348,88	4456,47	4564,07	4671,65
A 12			3751,34	3943,75	4136,16	4328,57	4520,99	4649,26	4777,54	4905,81	5034,09	5162,36
A 13			4222,45	4430,24	4638,01	4845,79	5053,56	5192,08	5330,60	5469,12	5607,63	5746,15
A 14			4394,60	4664,04	4933,47	5202,91	5472,34	5651,97	5831,60	6011,23	6190,85	6370,48
A 15						5721,51	6017,76	6254,75	6491,73	6728,72	6965,70	7202,69
A 16						6319,24	6661,85	6935,93	7210,03	7484,10	7758,20	8032,29

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	8379,07
B 3	8877,06
B 4	9398,65
B 5	9997,05
B 6	10562,15

3. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3945,42	4083,94	4222,45	4360,98	4499,49	4638,01	4776,52	4915,05	5053,56	5192,08	5330,60	5469,12	5607,63	5746,15	
C 2	3954,06	4174,81	4395,57	4616,32	4837,07	5057,82	5278,58	5499,34	5720,09	5940,85	6161,58	6382,34	6603,09	6823,85	7044,60
C 3	4354,09	4604,05	4853,99	5103,95	5353,90	5603,87	5853,82	6103,78	6353,73	6603,69	6853,63	7103,58	7353,55	7603,50	7853,46
C 4	5530,85	5782,11	6033,37	6284,64	6535,91	6787,17	7038,43	7289,70	7540,96	7792,26	8043,49	8294,75	8546,02	8797,28	9048,55

II. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 14 Abs. 1)	(§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	146,90	278,88
übrige Besoldungsgruppen	154,27	286,26

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 131,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 337,94 DM.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24 DM.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stel- lenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 24,00 DM
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 93,93 DM
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 104,37 DM
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 104,37 DM

IV. Anwärterbezüge

(Monatsbeträge in DM)

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG (a. F.)	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG (a. F.)	
A 9 bis A 11	1276	1431	365	91	91
A 12	1462	1628	385	91	91
A 13	1504	1677	397	91	91
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1548	1732	411	91	91

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	1269,60
A 12	1453,96
A 13	1495,87
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1541,95

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.(gültig ab 1. Januar 2002)
– Monatsbeträge in Euro –**A. Pfarrbesoldung****I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)**

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 PfBesO)
3	2233,99	
4	2343,91	
5	2453,85	
6	2563,77	
7	2673,70	
8	2746,99	
9	2820,27	3085,34
10	2893,55	3180,37
11	2966,84	3275,41
12	3040,13	3370,44

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 81,63
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 69,83
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 178,79

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 55,22

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 440,30

B. Vikarsbesoldung

a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1004,18
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1123,82

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 266,89
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 46,53

b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 815,80

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 57,49

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2002)

– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5	1228,02	1272,32	1306,74	1341,16	1375,58	1409,99	1444,42	1478,83					
A 6	1257,10	1294,90	1332,68	1370,47	1408,27	1446,06	1483,86	1521,64	1559,44				
A 7	1312,35	1346,32	1393,87	1441,43	1488,97	1536,53	1584,08	1618,04	1652,01	1685,98			
A 8		1394,57	1435,20	1496,14	1557,08	1618,02	1678,96	1719,59	1760,21	1800,85	1841,47		
A 9		1485,80	1525,77	1590,81	1655,85	1720,89	1785,93	1830,64	1875,35	1920,06	1964,78		
A 10		1600,95	1656,51	1739,83	1823,16	1906,50	1989,82	2045,38	2100,93	2156,48	2212,04		
A 11			1845,48	1930,86	2016,24	2101,63	2187,02	2243,94	2300,86	2357,80	2414,72	2471,64	
A 12			1984,73	2086,54	2188,33	2290,13	2391,93	2459,79	2527,66	2595,52	2663,39	2731,26	
A 13			2233,99	2343,91	2453,85	2563,77	2673,70	2746,99	2720,27	2893,55	2966,84	3040,13	
A 14			2325,06	2467,62	2610,16	2752,71	2895,26	2990,30	3085,34	3180,37	3275,41	3370,44	
A 15						3027,10	3183,83	3309,21	3434,59	3559,97	3685,36	3810,74	
A 16						3343,33	3524,59	3669,61	3814,63	3959,63	4104,64	4249,66	

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	4433,13
B 3	4696,60
B 4	4972,56
B 5	5289,16
B 6	5588,14

3. Besoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2087,41	2160,70	2233,99	2307,27	2380,56	2453,85	2527,12	2600,42	2673,70	2746,99	2820,27	2893,55	2966,84	3040,13	
C 2	2091,98	2208,77	2325,57	2442,37	2559,16	2675,96	2792,75	2909,54	3026,34	3143,13	3259,92	3376,71	3493,51	3610,31	3727,10
C 3	2303,62	2435,87	2568,11	2700,36	2832,60	2964,85	3097,09	3229,33	3361,58	3493,83	3626,06	3758,31	3890,55	4022,80	4155,04
C 4	2926,21	3059,15	3192,09	3325,03	3457,97	3590,90	3723,84	3856,77	3989,71	4122,65	4255,59	4388,52	4521,46	4654,40	4787,33

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	77,73	147,56
übrige Besoldungsgruppen	81,63	151,46

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 69,83 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 178,79 €*.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,14 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,43 €.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 12,70
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 49,69
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 55,22
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 55,22

* 86,17 € (BVerfG) + 92,62 €

IV. Anwärterbezüge

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	827,78	927,99	236,73	59,31	59,31
A 12	948,45	1055,82	249,51	59,31	59,31
A 13	975,54	1088,03	257,69	59,31	59,31
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1004,18	1123,82	266,89	59,31	59,31

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	671,71
A 12	769,25
A 13	791,42
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	815,80

Nr. 144* Verordnung zur Änderung der Siegelordnung.**Vom 6. Juni 2001.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli/6. September 1966 (ABl. EKD Seite 557) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift von § 25 folgende Fassung:

»§ 25 Archivierung«

2. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25 Archivierung

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch gesetzt, so ist es in das nach gliedkirchlichem Recht zuständige Archiv zu nehmen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klaus Wollenweber

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**Nr. 145 Bekanntmachung der Neufassung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.****Vom 4. Mai 2001. (ABl. VELKD, Bd. VII, S. 150)**

Aufgrund von Artikel II Abs. 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII, S. 126) wird nachstehend der Wortlaut des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Disziplinalgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222) und
2. das nach Maßgabe seines Artikels II am 1. Juli 2001 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 4. Mai 2001

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG).

In der Fassung vom 4. Mai 2001.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

§§
Geltungsbereich 1, 2

Zweiter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen 3–130

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 3–16
 1. Grundbestimmungen 3–11
 2. Ermittlungen 12, 13
 3. Entscheidung der einleitenden Stelle 14
 4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens 15
 5. Einstellung des Disziplinarverfahrens 16
 2. Abschnitt. Disziplinarverfügung 17
 3. Abschnitt. Spruchverfahren 18–36
 1. Aufgabe des Spruchausschusses 18
 2. Bildung des Spruchausschusses 19, 20
 3. Das Verfahren im Einzelnen 21–25
 4. Der Spruch und seine Folgen 26–36
 4. Abschnitt. Förmliches Verfahren 37–108
 1. Unterabschnitt. Verfahren in I. Instanz 37–93
 1. Allgemeines 37–44
 2. Untersuchung 45–49
 3. Einstellung 50
 4. Disziplinarverfügung 51
 5. Anschuldigungsschrift 52
 6. Verfahren vor der Disziplinar-kammer .. 53–74
 a) Aufgabe der Disziplinar-kammer 53
 b) Bildung der Disziplinar-kammer ... 54–56
 c) Anhängigkeit des Verfahrens 57, 58
 d) Neue Anschuldigungspunkte 59
 e) Mündliche Verhandlung 60–66
 f) Beweisaufnahme 67–74
 7. Das Urteil und seine Ausführung 75–90
 8. Unterhaltsbeitrag 91
 9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils 92, 93
 2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren 94–103
 1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung 94–96
 2. Bildung des Disziplinarsenats 97–99
 3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat . 100–103
 3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens 104–108

5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinar-kammern und des Disziplinarsenats 109–115
 1. Bestellung 109
 2. Verpflichtung 110
 3. Ausschluss von der Mitwirkung 111
 4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit 112, 113
 5. Ende der Mitgliedschaft 114
 6. Beratung und Abstimmung 115
 6. Abschnitt. Kosten 116–122
 1. Kosten der Disziplinarverfügung 116
 2. Kosten im Spruchverfahren 117
 3. Kosten im förmlichen Verfahren 118–120
 4. Gemeinsame Bestimmungen 121, 122
 7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung 123–126
 1. Zustellung 123, 124
 2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 125, 126
 8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren 127, 128
 9. Abschnitt. Begnadigung 129

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte ... 130

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen 131–139
 1. Allgemeines 131–133
 2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren 134, 135
 3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren 136–139

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe 140

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen 141, 142

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen,
2. für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des

öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

§ 2

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikare und Vikarinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes oder der Theologie sowie durch Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Zweiter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und Pfarrerinnen

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen Pfarrer und Pfarrerinnen kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie die Amtspflicht verletzt haben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen. Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn Pfarrer und Pfarrerinnen öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten (§ 66 Abs. 1 PfG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz sein; handeln Pfarrer und Pfarrerinnen jedoch in verletzender oder sonst ihrem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PfG).

(4) Gegen Pfarrer und Pfarrerinnen kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die sie in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben, durchgeführt werden.

§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 5

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlass einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 17), zu einem Spruchverfahren (§ 18 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§ 37 ff.) führen.

§ 6

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Im Disziplinarverfahren ist das gesamte Verhalten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob seine oder ihre Glaubwürdigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 8

Das Disziplinarverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf den Pfarrer oder die Pfarrerin und die dazugehörige Familie zügig durchzuführen.

§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht entgegenstehen.

§ 9

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Disziplinarverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 10

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Disziplinarverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 11

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 12

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen.

Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen, Zeuginnen oder Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen und Zeuginnen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen und Zeuginnen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 13

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm oder ihr ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung zur Last gelegt wird. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger oder eine Verteidigerin zu befragen (§ 43 Abs. 1). Er oder sie ist entsprechend zu belehren. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger oder eine Verteidigerin hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin bekannt zu geben. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.

(5) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 14 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 14

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. eine Disziplinarverfügung nach § 17 erlässt,
3. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
4. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 ist zu begründen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin bekannt zu geben. Die Einstellung schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 nicht treffen, wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind.

4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

§ 15

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer oder die Pfarrerin ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 14 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16

(1) Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist auch einzustellen, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. im Laufe des Verfahrens stirbt oder
2. aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne dass er oder sie weiterhin der Disziplinaraufsicht untersteht.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

2. Abschnitt. Disziplinarverfügung

§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin durch Disziplinarverfügung

1. einen Verweis erteilen,
2. eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder
3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers oder der Pfarrerin ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Be-

schluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(4) Nach einem Beschluss nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(5) Im Übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.

3. Abschnitt. Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 18

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchausschuss durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach §§ 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin alle zur Last gelegten Umstände zu klären. Wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, soll ihm oder ihr zur Einsicht verholten und der Wille geweckt werden, einen erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 19

(1) Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 20

(1) Der Spruchausschuss besteht aus einem Pfarrer als Obmann oder einer Pfarrerin als Obfrau und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Obmann oder die Obfrau soll ein geistliches Aufsichtsamt innehaben. Eines der weiteren Mitglieder muss Pfarrer oder Pfarrerin sein, eines der weiteren Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

3. Das Verfahren im Einzelnen

§ 21

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluss anzugeben, worin eine Amtspflichtverletzung erblickt wird.

(2) Der Beschluss ist dem Obmann oder der Obfrau des Spruchausschusses und dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen.

(3) Dem Obmann oder der Obfrau des Spruchausschusses sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 22

Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein theologischer Hochschullehrer, eine theologische Hochschullehrerin oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 23

(1) Der Obmann oder die Obfrau des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. § 60 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Obmann oder die Obfrau leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er oder sie kann mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin die vorübergehende Teilnahme des Beistandes, der Vertretung der einleitenden Stelle und anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem der weiteren Mitglieder des Spruchausschusses gefertigt und von diesem sowie dem Obmann oder der Obfrau unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuss verwertet werden.

§ 24

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 21 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuss die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 26

(1) Nach Abschluss der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mündlich zu eröffnen. Er ist alsbald schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter

Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Obmann oder der Obfrau vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 27

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, dass

1. die Beschuldigungen unbegründet sind,
2. die Beschuldigungen nicht bewiesen sind oder
3. die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuss kann beschließen, dass der Spruch nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 in bestimmter Weise bekannt zu geben ist.

§ 28

Stellt der Spruchausschuss fest, dass die Amtspflicht verletzt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), so kann er

1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin Vorhaltungen machen und ihn oder sie ermahnen,
2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin einen Rat erteilen oder
3. feststellen, dass das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 29

(1) Der Rat (§ 28 Nr. 2) kann insbesondere darin bestehen,

1. sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
2. sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
3. ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen oder
4. der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer oder der Pfarrerin erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 26 Abs. 4), der Rat zu befolgen ist. Der Obmann oder die Obfrau kann auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 30

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des § 28 Nrn. 1 und 2 fordert der Obmann oder die Obfrau des Spruchausschusses den Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Zustellung des Spruches auf, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 31

(1) Erklärt der Pfarrer oder die Pfarrerin frist- und formgerecht, dass der Spruch angenommen wird, so hat der Obmann oder die Obfrau des Spruchausschusses der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darauf zu achten, dass ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 32

(1) Das Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist. Es ist ferner abgeschlossen, wenn die Annahme des Spruches erklärt wurde und die einleitende Stelle im Falle der Erteilung eines Rates bestätigt hat, dass der Rat befolgt wurde.

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 33

(1) Erklärt der Pfarrer oder die Pfarrerin fristgerecht, dass der Spruch nicht angenommen wird, oder wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, so hat der Obmann oder die Obfrau der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

§ 34

Stellt die einleitende Stelle fest, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin den Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 33 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer oder die Pfarrerin geltend, dass der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuss die Feststellung.

§ 35

Hat der Spruchausschuss festgestellt, dass das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 28 Nr. 3), so leitet der Obmann oder die Obfrau nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er oder sie sich der Aussprache, so stellt der Spruchausschuss dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer oder die Pfarrerin die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann oder die Obfrau des Spruchausschusses leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

4. Abschnitt. Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 38

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluss den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluss ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen.

§ 39

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(2) Lehnt die einleitende Stelle den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ab, hat sie dem Pfarrer oder der Pfarrerin bekannt zu geben, dass sie die Einleitung eines förmlichen Verfahrens nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(3) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(4) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

§ 40

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, eine Vertretung zu bestellen. Die Vertretung nimmt die Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin im Verfahren wahr.

(2) § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 41

Förmliche Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer oder Pfarrerrinnen wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden. Dasselbe gilt für förmliche Verfahren, die gegen einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind.

§ 42

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich eine Vertretung, die an ihre Weisungen gebunden ist. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin mitzuteilen.

(2) Die Vertretung der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakte einsehen.

§ 43

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann als Verteidigung je eine Person aus folgenden Gruppen bestellen:

1. Pfarrer oder Pfarrerrinnen sowie theologische Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und
2. Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Verteidiger oder Verteidigerinnen müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger oder Verteidigerin darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Pfarrer oder die Pfarrerin geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Pfarrer oder die Pfarrerin nur einen Verteidiger oder eine Verteidigerin, so kann er oder sie aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppe wählen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Verteidigung haben das Recht, die Verfahrensakte einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen.

§ 44

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer oder eine Untersuchungsführerin. Er oder sie soll die Befähigung zum Richteramt haben; für ihn oder sie gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin hat den Pfarrer oder die Pfarrerin zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend. Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er oder sie ist abzuberufen, wenn er oder sie aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind. Die Abberufung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluss und die Ablehnung des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend mit der Maßgabe, dass die einleitende Stelle entscheidet.

§ 46

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss. Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin hat dazu einen Schriftführer oder eine Schriftführerin zu bestellen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist zur gewissenhaften Erfüllung der Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers oder der Schriftführerin entscheidet der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder die Schriftführerin erstellt werden. Sie kann ferner durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden, wenn der Schriftführer oder die Schriftführerin abwesend ist. Das Diktat ist den beteiligten

ten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er oder sie kann sich dabei einer Hilfsperson bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 47

(1) Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin regelt nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme der Vertretung der einleitenden Stelle, des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Verteidigung an den Beweiserhebungen; er oder sie entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen der Vertretung der einleitenden Stelle muss der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin stattgeben.

(2) Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin hat Beweisanträgen des Pfarrers oder der Pfarrerin stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 91) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

§ 48

(1) Die Vertretung der einleitenden Stelle kann beantragen, dass die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin muss dem Antrag stattgeben. Er oder sie kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Vertretung der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 49

Hält der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er oder sie dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach sind die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vorzulegen.

3. Einstellung

§ 50

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 oder nach § 39 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Disziplinarkammer an (§ 57 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

4. Disziplinarverfügung

§ 51

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat sie diese zu erlassen. § 17 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.

5. Anschuldigungsschrift

§ 52

(1) Wird weder das Verfahren nach § 50 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 51 erlassen, so legt die Vertretung der einleitenden Stelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muss die Tatsachen, aus denen sich die Amtspflichtverletzung ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Pfarrer oder die Pfarrerin Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Disziplinarkammer

a) Aufgabe der Disziplinarkammer

§ 53

Die Disziplinarkammer verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Disziplinarkammer

§ 54

(1) Disziplinarkammern werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden.

(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 55

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, der oder die die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder sind Pfarrer oder Pfarrerrinnen; eines der weiteren Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

(1) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer oder die Schriftführerin und regelt dessen oder deren Vertretung.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er oder sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 57

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der oder die Vorsitzende das Verfahren ein. Gegen den Beschluss des oder der Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluss endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 58

(1) Der oder die Vorsitzende stellt dem Pfarrer oder Pfarrerin eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der oder die Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 59

(1) Die Vertretung der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Der oder die Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu, unterbricht der oder die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 60

(1) Der oder die Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung die Vertretung der einleitenden Stelle, den Pfarrer oder die Pfarrerin, die Verteidigung sowie die Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist auf die Vorschriften des § 62, Zeugen und Zeuginnen sind auf die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Der Vertretung der einleitenden Stelle, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der Verteidigung sind die Namen der geladenen Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der Verteidigung sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit dem Hinweis zu benennen, dass der Ausschluss von der Mitwirkung (§ 111) oder die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes (§ 112) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muss.

(2) Die Vertretung der einleitenden Stelle und der Pfarrer oder die Pfarrerin können Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 61

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er oder sie sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 62

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Pfarrer oder die Pfarrerin voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann die Vertretung der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Verteidigung nicht bestellt, so kann der oder die Vorsitzende von Amts wegen eine Verteidigung bestellen.

(3) Ist der Pfarrer oder die Pfarrerin aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Pfarrer oder die Pfarrerin auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Pfarrer oder die Pfarrerin der Verhandlung fern, ohne dass der Kammer mitgeteilt wurde, dass er oder sie aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nachweist, dass er oder sie am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.

§ 63

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er oder sie vernimmt den Pfarrer oder die Pfarrerin und erhebt die Beweise. Er oder sie trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen oder Zeuginnen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm oder ihr ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der oder die Vorsitzende kann Vertreter oder Vertreterinnen kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.

§ 64

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und die Vertretung der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Verteidigung müssen bei der Verhandlung

ständig zugegen sein (Anwesenheitsverpflichtete). § 62 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. § 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der oder die Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Pfarrer oder die Pfarrerin vorübergehend handlungsunfähig, so kann der oder die Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 65

(1) Die von dem Schriftführer oder der Schriftführerin geführte Niederschrift über die Verhandlung muss enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder der Disziplinarkammer und des Schriftführers oder der Schriftführerin und
3. die Namen der Vertretung der einleitenden Stelle, des Pfarrers oder der Pfarrerin, der Verteidigung sowie der Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muss den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, dass die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muss die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der oder die Vorsitzende zu veranlassen, dass die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 66

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende trägt die Vertretung der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, wenn er oder sie erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 67

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Pfarrer oder der Pfarrerin glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen und Zeuginnen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften, Aussagen und Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in

anderer Weise wiedergegeben worden sind. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 12 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin, die Verteidigung und die Vertretung der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muss abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 68

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

1. tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet, und
2. schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 69

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der oder die Vorsitzende den weiteren Mitgliedern der Kammer, der Vertretung der einleitenden Stelle, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der Verteidigung auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der oder die Vorsitzende zurückweisen.

(2) Nach jeder Vernehmung von Zeugen, Zeuginnen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Pfarrer oder die Pfarrerin jeweils zu fragen, ob er oder sie etwas zu erklären hat.

§ 70

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war oder
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer, Pfarrerrinnen und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von der Person, der gegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 41 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Hilfspersonen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Hilfspersonen.

(5) Zeugen und Zeuginnen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen und Zeuginnen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 70 a

(1) Zeugen und Zeuginnen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen oder die Zeugin Fragen beanstanden oder den Ausschluss des Pfarrers oder der Pfarrerin von der mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 71

(1) Die Zeugen und Zeuginnen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Verteidigungen von Zeugen und Zeuginnen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen und Zeuginnen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen und Zeuginnen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder Zeuginnen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin gegenübergestellt werden.

§ 72

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen und Zeuginnen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinarkammer kann beschließen, dass ein Gutachten verlesen wird, wenn der oder die Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.

(2) Für den Ausschluss und die Ablehnung eines oder einer Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, dass der oder die Sachverständige als Zeuge oder Zeugin vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 73

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen, Zeuginnen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 74

(1) Nach Schluss der Beweisaufnahme werden die Vertretung der einleitenden Stelle und dann der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Verteidigung gehört.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.

7. Das Urteil und seine Ausführung

§ 75

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Pfarrer oder der Pfarrerin als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

§ 76

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluss der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem oder der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem ältesten weiteren Mitglied der Kammer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 77

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, dass das Urteil in bestimmter Weise bekannt zu geben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 78

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es die Vertretung der einleitenden Stelle und der Pfarrer oder die Pfarrerin übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 79

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 80

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgaben,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
7. Entfernung aus dem Dienst.

Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen eines oder einer Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Bei beurlaubten und freigestellten Pfarrern und Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern und Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Nr. 4, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin ein von ihm oder ihr bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er oder sie bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinarkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.

(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 Abs. 1 gewährt wird.

§ 81

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren:

1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
4. dem Pfarrer oder der Pfarrerin, wenn er oder sie sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung

und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Disziplinarkammer auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Nr. 4 verzichtet, weil sie dies der nach dem Pfarrergesetz zuständigen Stelle überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

§ 82

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 80 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 81 verbunden werden.

§ 83

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 84

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die einleitende Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 85

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, dass nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer oder eine zur Gehaltskürzung verurteilte Pfarrerin aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer oder eine zur Gehaltskürzung verurteilte Pfarrerin vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 86

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 87

(1) Hat die Disziplinarkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, dass die erkannte Maßnahme aufgrund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 82 und 88 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe der bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin ein bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Vergütung der durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin mit seiner oder ihrer Einwilligung oder nach § 80 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.

§ 88

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 Abs. 2 PFG). Er oder sie erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, dass dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Warte- stand erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Bei Versetzung in den Ruhestand erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin das erdiente Ruhegehalt. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 89

(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Warte- stand stehen dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, die bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 88 Abs. 3 zu.

(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhe- stand stehen dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, die bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 88 Abs. 4 zu.

(3) Tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Warte- stand in den Ruhestand, so darf das Ruhegehalt vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils nicht höher sein als das nach § 88 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 88 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

§ 90

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstver- hältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin beendet. Er oder sie verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündi- gung und zur Sakramentsverwaltung. Er oder sie verliert ferner Auftrag und Recht zur Führung der Amtsbezeich- nung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und die Angehörigen alle in

dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaf- ten.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 91

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, dass dem Pfarrer oder der Pfarrerin für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger oder die Empfängerin als der Gewäh- rung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen lässt. Das Urteil kann auch bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer oder die Pfarrerin gesetzlich verpflich- tet ist.

(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbei- trags nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Ent- scheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 77 Abs. 1 und 78 des Pfarrergesetzes beantragt werden.

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 92

(1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Beru- fung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 77) lautet.

§ 93

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im Übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Beru- fungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Disziplinarsenat zugeht. Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist wirk- sam erklärt werden.

2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 94

Die Berufung kann vom Pfarrer oder der Pfarrerin und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 95

(1) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Disziplinarkammer bei dem Dis- ziplinarsenat eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist der anderen zur Berufung berechtigten Person oder Stelle zuzustellen; diese hat sich binnen einer von dem oder der Vorsitzenden des Diszipli- narsenats zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 96

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des oder der anderen zur Berufung berechtigten Person oder Stelle zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Disziplinarsenats

§ 97

Der Disziplinarsenat wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 98

(1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder sind Pfarrer oder Pfarrerrinnen; eines der weiteren Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu berufen.

(3) § 56 gilt entsprechend.

§ 99

(1) Der oder die Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer oder eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche, muss eines der weiteren Mitglieder Pfarrer oder Pfarrerin der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer oder eine Pfarrerin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als weiteres Mitglied des Disziplinarsenats. Dieses weitere Mitglied tritt im gegebenen Fall in den Disziplinarsenat ein.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.

3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat

§ 100

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Disziplinarsenat anhängig.

§ 101

Der oder die Vorsitzende kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Disziplinarsenats angerufen werden. Der Disziplinarsenat entscheidet durch Beschluss.

§ 102

(1) Der Disziplinarsenat hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Disziplinarsenat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Disziplinarkammer ändern.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarsenats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluss, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 103

(1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 2, 60 bis 65, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und Abs. 3, 78 Abs. 2 sowie der §§ 79 bis 91 entsprechend.

(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende trägt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung vor. § 66 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 104

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller oder die Antragstellerin nachweist oder glaubhaft macht, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend gemacht werden konnten,
2. ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sich in der Sache einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat,
3. in der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarsenat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den Ausschluss schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 105

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, von dem Pfarrer oder der Pfarrerin und einer Person, die ihn oder sie gesetzlich vertritt, beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinarkammer oder den Disziplinarsenat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muss den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können eine Verteidigung bestellen.

§ 106

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarsenat, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluss zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluss ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und der Vertretung der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluss der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Disziplinarkammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Disziplinarsenat vor; dieser entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 107

(1) Mit dem Beschluss über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Kammer nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 und der §§ 91 bis 96 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung der Vertretung der einleitenden Stelle und des Antragstellers oder der Antragstellerin im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 108

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dem neuen Urteil die Stelle nicht verloren, so ist ihm oder ihr auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder der durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats

1. Amtszeit, Voraussetzungen für die Berufung

§ 109

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Disziplinarsenat dürfen nicht Mitglieder eines Organs,

hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche sein. Die §§ 99 Abs. 3 und 133 Abs. 1 bleiben unberührt.

2. Verpflichtung

§ 110

(1) Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind zu verpflichten.

(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.

3. Ausschluss von der Mitwirkung

§ 111

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Disziplinarkammern und im Disziplinarsenat ist vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung ausgeschlossen, wer

1. mit dem beschuldigten Pfarrer oder der beschuldigten Pfarrerin verheiratet oder dessen oder deren Vormund ist oder gewesen ist,
2. mit dem beschuldigten Pfarrer oder der beschuldigten Pfarrerin in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder
3. in dem Disziplinarverfahren als Zeuge, Zeugin, Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
4. als Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerin oder Vertretung der einleitenden Stelle tätig gewesen ist oder
5. als Mitglied des Spruchausschusses oder der Disziplinarkammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 112

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer oder die Pfarrerin können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 113

Über den Ausschluss nach § 111, die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuss, Disziplinarkammer oder Disziplinarsenat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied mit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 114

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. die Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. ein Mitglied sein Amt niederlegt oder
3. ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, dass die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 115

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf eine nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen zur Hilfsberichterstattung zugezogene Person zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt. Kosten

1. Kosten der Disziplinarverfügung

§ 116

(1) Für eine Disziplinarverfügung nach

1. § 17 ff. werden Kosten nicht erhoben,
2. § 51 gilt § 117 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 117

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren festgestellt worden, dass die Beschuldigungen unbegründet sind, oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin die notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuss bestimmen, dass dem Pfarrer oder der Pfarrerin die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 118

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Kosten, wenn er oder sie verurteilt wird.

(2) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, dass die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 119

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin sind die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 120

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er oder sie die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin infolge eines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, dass diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 121

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers, der Untersuchungsführerin und der Hilfspersonen sowie der Vertretung der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
2. die Entschädigung der Zeugen, Zeuginnen und Sachverständigen und
3. die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

1. die dem Pfarrer oder der Pfarrerin erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen und
2. eine angemessene Entschädigung für die von dem Pfarrer oder der Pfarrerin hinzugezogene Verteidigung.

§ 122

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Pfarrer oder die Pfarrerin zu tragen hat, und über die zu erstattenden Auslagen ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der zuzustellen ist. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Antragsteller oder Antragstellerinnen im Wiederaufnahmeverfahren.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer zulässig; dieser oder diese entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt sind, können von den Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt

Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 123

(1) Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger oder die Empfängerin die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist oder
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag, an dem ihm oder ihr die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(2) Verteidiger oder Verteidigerinnen, deren Vollmacht sich bei den Akten befindet, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 124

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der oder die Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, dass eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 125

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 126

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin von einer Zustellung ohne eigenes Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren

§ 127

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer oder eine Pfarrerin vorläufig des Dienstes entheben, ihm oder ihr die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, dass auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge des Pfarrers oder der Pfarrerin, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern und Pfarrerninnen im Wartestand kann angeordnet werden, dass bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann bei der Disziplinarkammer beantragen, dass die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.

§ 128

(1) Die nach § 127 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Pfarrer oder die Pfarrerin zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt. Begnadigung

§ 129

(1) Im Gnadenwege können im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte

§ 130

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberuflichen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem oder der Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

1. Allgemeines

§ 131

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten durch Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 132

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn sie gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder sich innerhalb oder außerhalb ihres Dienstes nicht so verhalten, wie es von einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin erwartet wird.

§ 133

(1) Im Disziplinarverfahren gegen einen Kirchenbeamten oder eine Kirchenbeamtin muss im Spruchausschuss, in der Disziplinkammer und im Disziplinarsenat eines der weiteren Mitglieder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin sein.

(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes soll das weitere Mitglied nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen oder mittleren Dienstes soll das weitere Mitglied nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 134

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch des Beistandes eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin bedienen.

§ 135

Der Rat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 kann nur dahin erteilt werden, dass sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen lässt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 136

(1) Hat der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Versetzung auf eine andere Stelle,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
6. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten oder
3. dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, wenn er oder sie ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ohne Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn der eigenen Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt der Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Stufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte oder die ordinierte Kirchenbeamtin auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung zu tragen.

§ 139

Die Entfernung aus dem Dienst nach § 136 Abs. 2 Nr. 5 hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 91 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

**Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und
Pfarrerinnen auf Probe sowie Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen auf Probe**

§ 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe § 134 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 40, 42 bis 49, 123 und 127 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen bei einer Entlassung.

(5) Die Entlassung von Pfarrern, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 141

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erlässt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 146 Umgang mit kirchlichem Archivgut, insbesondere Kirchenbüchern.

Vom 18. Mai 2001. (KABl. S. 181)

Aus konkretem Anlass werden die folgenden Informationen zum Umgang mit kirchlichem Archivgut veröffentlicht:

Das Archivgesetz (ArchG) vom 10. April 2000 (KABl. S. 185/RS 940) regelt den Umgang mit kirchlichem Archivgut auch unter dem Aspekt des Schutzes persönlicher Daten und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Zum kirchlichen Archivgut rechnen auch die älteren, abgeschlossenen Kirchenbücher, denen als personenbezogenen Unterlagen besondere Sorgfalt entgegengebracht werden muss. Auch jene Kirchenbücher, die inhaltlich noch verändert werden, also noch nicht archiviert sind, unterliegen besonderen Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen. In den Pfarrämtern verantwortlich für Registratur und Archiv ist der/die Inhaber/in der ersten Pfarrstelle (§§ 33/34 PfG u. § 11 VollzVPfG – RS 500 u. 502), nicht der Kirchenvorstand.

Das gesamte Archivwesen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern untersteht der Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archivs in Nürnberg (§§ 10 u. 12 ArchG). Maßnahmen, die Kirchengemeinden oder Gesamt-

kirchengemeinden bzw. deren Archive an ihrem Archivgut vornehmen wollen, setzen das Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv voraus. Als solche Maßnahmen gelten neben archivpflegerischen Vorhaben z. B. auch Papier- und Buchrestaurierung wie auch Vervielfältigungen von Archivalien mit Einschluss der Kirchenbücher.

Kirchliches Archivgut einschließlich der Kirchenbücher darf durch Dritte nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften benutzt werden (ArchG; Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien mit AusfV und Bek. über die Ahnenforschung durch Mormonen – RS 944 und 945; GebO für Auszüge aus Kirchenbüchern usw. RS 453), wobei als Benutzung auch die Auskunft gilt. Der/Die Benutzer/in muss die Benutzung unter Angabe eines konkreten Forschungsanliegens beantragen. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, besondere Schutzvorschriften (z. B. Schutzfristen) beachtet werden und keine Versagungsgründe vorliegen, wird die Benutzung genehmigt. Die Bek. über die Ahnenforschung durch Mormonen vom 22. Februar 1983 (KABl. S. 79 – RS 944 Anhang) verdeutlicht, wie die berechnete Benutzung von Kirchenbüchern auszusehen hat. In Zweifelsfällen und bei Ausnahmegenehmigungen ist das Landeskirchliche Archiv zu konsultieren.

Ferner ist es nicht gestattet, kirchliches Archivgut oder dessen Surrogate (Mikrofilme, Mikrofiches, Rückkopien, Digitalkopien u. a. m.) aus der Obhut und dem Verantwortungsbereich kirchlicher Stellen zu entfernen. Veränderungen oder Verlegung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts nach Anhörung des Landeskirchlichen Archivs. Eine Verlegung in das Landeskirchliche Archiv bedarf keiner Genehmigung.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich damit auch, dass Kirchenbücher ohne Einverständnis des Landeskirchlichen Archivs weder eingescannt noch die digitalen Abbilder in das Internet eingestellt werden dürfen.

München, den 18. Mai 2001

I. A.: Dr. Gerhard Tröger

Evangelische Kirche in Brandenburg

Nr. 147 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4. Mai 2001. (KABl. S. 90)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der

Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458)* zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2001

Anneliese Kaminski

Präses

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 148 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 5. September 2000. (ABl. 2001 S. 194)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 Buchst. n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN vom 16. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 85) beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

»(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit der EKHN organisiert sich selbständig als Verband der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau.«

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

2. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

»V. Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

§ 13. Verband der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau.

(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit der EKHN konstituiert sich als Jugendverband auf landeskirchlicher Ebene. Der Jugendverband der »Evangelischen Jugend in Hessen

und Nassau« organisiert sich aufbauend auf die jugendverbandlichen Gremien der Dekanate.

(2) Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN auf Dekanatebene tragen und verantworten die Dekanate (DSO § 15). Somit sind die Dekanate der EKHN Mitglieder des Verbandes nach Abs. 1. In ihrer regionalen Verantwortung und Tradition entwickeln die Dekanate den Anforderungen eines Jugendverbandes angemessene Strukturen und gewährleisten ein satzungsgemäßes Eigenleben der jugendverbandlichen Arbeit im Dekanat. Die Mitgliedschaft der Dekanate im Jugendverband wird wahrgenommen durch die gebildeten jugendverbandlichen Vertretungen. Jeweils ein Dekanatsjugendreferent/-referentin übernimmt die Geschäftsführung des Jugendverbandes im Dekanat. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft der Dekanate in dem Jugendverband nach Abs. 1 kann auch durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von bis zu 5 Dekanaten erfolgen.

(3) Der Jugendverband gibt sich eine eigene Satzung, die folgende Merkmale sicherstellt:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Verbandes,
2. sein ordnungsgemäßes Eigenleben,
3. die Selbstorganisation von Jugendlichen,
4. die gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung von Jugendlichen,
5. die Ermöglichung demokratischer Willensbildung,
6. einen demokratischen Organisationsaufbau.

* Der Text des Änderungsgesetzes wird abgedruckt, nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens durch Verordnung bestimmt hat.

(4) Der Jugendverband verwaltet gemäß Satzung eigenverantwortlich die für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(5) Eine Mehrheit von 2/3 ehrenamtlicher junger Menschen unter 27 Jahren ist auf allen Ebenen des Verbandes zu gewährleisten.

(6) Zur Wahrung seiner Aufgaben unterhält der Jugendverband eine Geschäftsstelle in der landeskirchlichen Zentralstelle für Kinder- und Jugendarbeit der EKHN.«

3. Die bisherigen Abschnitte V bis VII werden mit ihren bisherigen Überschriften die Abschnitte VI bis VIII. Die bisherigen §§ 13 bis 25 werden die §§ 14 bis 26.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 5. September 2000

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. S t e i n a c k e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 149 Kirchengesetz über Ruhestandsregelungen für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 11. Mai 2001. (KABl. S. 90)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 11. Mai 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. November 2000 (KABl. S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort »Anwendung« ersetzt durch die Worte »mit der Maßgabe Anwendung, dass von dem für die Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist.«
- b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 finden erst mit Wirkung vom 1. 1. 2004 und mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dem Gesetz aufgeführten Jahresdaten jeweils um drei Jahre hinausgeschoben werden.«

§ 2

Das Kirchenbeamtenengesetz vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 22. April 1998 (KABl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Ziff. 1 wird die Zahl »62« durch die Zahl »63« ersetzt.
2. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort »Anwendung« ersetzt durch die Worte »mit der Maßgabe Anwendung, dass von

dem für die Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist.«

- b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 finden erst mit Wirkung vom 1. 1. 2004 und mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dem Gesetz aufgeführten Jahresdaten jeweils um drei Jahre hinausgeschoben werden.«

§ 3

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 24. November 1999 (KABl. S. 191), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »62« durch die Zahl »63« ersetzt.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Ziffer 1 und § 3 am 1. Januar 2002 in Kraft. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Pfarrer und Kirchenbeamte, denen vor Verkündung dieses Gesetzes die Versetzung in den Ruhestand im Anschluss an eine Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst schriftlich zugesagt worden ist; in diesen Fällen werden Versorgungsabschlüsse nicht vorgenommen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 18. Mai 2001

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 150 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999.

Vom 11. Mai 2001. (KABl. S. 90)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 11. Mai 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 38 Abs. 3 S. 3 MVG wird wie folgt geändert:

»Im Fall von dringenden Maßnahmen kann die Dienststellenleitung die Frist im notwendigen Umfang bis auf eine Woche abkürzen.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck tritt das Kirchengesetz nach Eingang des Übernahmebeschlusses beim Präses der Landessynode in Kraft; der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 17. Mai 2001

Der Bischof

Dr. H e i n

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 151 Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 18. Mai 2001. (ABl. S. 58)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

»(1) Pfarrer erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 und eine Zulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrer, die Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet sind, erhalten zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Pfarrer, die Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet sind, erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie zwei Jahre nach der Durchstufung die Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Dekane erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Dekane eines Kirchenbezirkes bis zu 35.000 Gemeindeglieder eine ruhegehaltfähige Dekanatszulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages der jewei-

ligen Stufe zwischen den Grundbeträgen der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes, Dekane eines Kirchenbezirkes über 35 000 Gemeindeglieder Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Mitglieder der Landeskirche werden als Gemeindeglieder im Sinne dieses Gesetzes bei der Kirchengemeinde berücksichtigt, in der sie die nach dem staatlichen Recht ausgewiesene Hauptwohnung haben oder der sie aufgrund des § 7 Abs. 3 der Kirchenverfassung zugehören. Ihre Zahl wird unter Berücksichtigung der im kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Rechenzentrum gespeicherten Daten festgestellt.

(6) Die Zuordnung der Stellen nach der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes in einer Rechtsverordnung, die die Kirchenregierung erlässt.«

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wird eine Stelle, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft, erhält der Inhaber der Stelle bis zu einem Stellenwechsel eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage wird für Inhaber von Stellen, die auf Zeit verliehen werden, nur für die restliche Amtszeit gewährt.

(2) Wechselt der Pfarrer auf eine andere Stelle, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Grundgehalt zugeordnet ist, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Inhaber von Stellen, die auf Zeit verliehen werden, auf eine andere Stelle wechseln, sie erhalten ab dem Wechsel das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie im Falle des Ablaufs der Amtszeit behält der Inhaber einer Stelle, die

auf Zeit verliehen wird, das Grundgehalt seiner bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er mindestens 12 Jahre lang das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe erhalten und das 55. Lebensjahr vollendet hat. Bezugszeiten eines Grundgehaltes einer höheren Besoldungsgruppe von weniger als 12 Jahren werden der Bezugszeit eines Grundgehaltes einer niedrigeren Besoldungsgruppe hinzugerechnet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Dekane entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanatszulage dem Grundgehalt einer Besoldungsgruppe gleichzustellen ist.«

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für hervorgehobene Funktionen kann eine nicht ruhegehaltfähige Funktionszulage vorgesehen werden. Sie ist widerruflich und wird nur für die Dauer der Wahrnehmung der hervorgehobenen Funktionen gewährt.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Dekan oder Pfarrer nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Mittel für die Funktionszulagen und die Aufwandsentschädigungen werden im Haushaltsplan festgesetzt. Das Nähere über die Höhe und die Voraussetzungen für die Gewährung der Funktionszulage und der Aufwandsentschädigung regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.«

4. § 8 wird aufgehoben.

5. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erhalten Theologen, die aufgrund der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis Verwalter einer Stelle sind, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, eine entsprechende Vergütung.«

6. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz über die Ordnung des Amtes des Pfarrdiakons in der Pfälzischen Landeskirche (– GPfDiak –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

»Für einen Pfarrdiakon, der hauptamtlich mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt wird, gelten §§ 5 bis 7 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom (neueste Fassung) in der jeweiligen Fassung entsprechend, wobei an die Stelle der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt.«

Artikel 3

Neufassung

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Gesetzes in inklusiver Sprache in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt, unter neuem Datum, mit neuen Überschriften und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und redaktionelle Änderungen vornehmen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 2

(1) Verringern sich die Dienstbezüge aufgrund dieses Gesetzes, wird eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage geleistet. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den nach bisherigem Recht zustehenden Dienstbezügen und den nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezügen gewährt. Sie wird nur so weit und so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die höheren Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei Gewährung von Zulagen, bei Erhöhung des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen, bei Durchstufung in eine höhere Besoldungsgruppe bzw. durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Grundgehalt bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 4 gilt nicht für Versorgungsempfänger.

(2) Gleicht die Überleitungszulage eine Stellenzulage nach bisherigem Recht aus, so wird die Überleitungszulage nur in Höhe des Betrages der zweifachen Stufenzulage der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes nach bisherigem Recht abgeschmolzen, der Restbetrag verbleibt als ruhegehaltfähiger Festbetrag. Satz 1 gilt nicht für den Fall der Durchstufung in eine höhere Besoldungsgruppe als A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. das Verleihen eines anderen Amtes mit höherem Grundgehalt als Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) § 6 Abs. 3 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass Dekane bei einem Wechsel auf eine andere Stelle, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes weiterhin erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits 12 Jahre Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes bezogen haben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 19. Mai 2001

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 152 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 2. März 2001. (KABl. S. 129)

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (KABl. 2000 S. 9) beschlossen.

Artikel 1

Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

»§ 38

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche können Personen, welche die Erste Theologische Prüfung der Ev. Kirche im Rheinland bestanden haben, den Diplomgrad verleihen.«

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Entlassung aus dem Pfarrdienst

Hiermit geben wir zur Kenntnis, dass folgende Pastorinnen bzw. Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ausgeschieden sind:

1. Frau Sabine Zöbisch, geb. 17. 12. 1951, mit Wirkung vom 1. 7. 1999
2. Frau Catharina Laube, geb. 8. 5. 1953, mit Wirkung vom 1. 4. 1999
3. Herr Eckart Möbius, geb. 4. 3. 1964, mit Wirkung vom 1. 6. 2001.

Die drei Genannten haben mit dem jeweiligen Datum des Ausscheidens das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

Eisenach, den 12. Juli 2001

Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Entlassung aus dem Pfarrerdienst

Die ehemalige Pfarrerin Ulrike Sitte, geboren am 10. November 1954 in Dresden, zuletzt Inhaberin der Landeskirchlichen Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge am Städtischen Krankenhaus Dresden-Neustadt und der Humanklinik Dresden, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Sie ist damit vom 1. Juli 2000 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über ihre am 1. September 1991 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 21. Juni 2001

Landeskirchenamt

Auslandsdienst

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Paris

In der Deutschen Evangelischen Kirche in Frankreich (Christuskirche) sind zum 1. September 2002 eineinhalb Pfarrstellen für 6 Jahre zu besetzen. Der Kirchenvorstand sucht ein

Pfarrhepaar

für die selbständige und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und jungen Familien, ein Besuchskreis und die Mitarbeit in Ökumene und Diakonie.

Erwartet werden:

- Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen religiösen Umfeld,
- gute französische Sprachkenntnisse,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern.

Die renovierte Kirche mit den Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung liegt mitten in der Stadt.

Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 und 1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de
Bewerbungsfrist: 15. 10. 2001 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Russland

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2002 für die Dauer von sechs Jahren für die Stellen in St. Petersburg und Kaliningrad/Königsberg engagierte, kooperationsfähige

Pfarrer/innen

mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Interesse für Verwaltungs- und Finanzfragen. Bewerberinnen und Bewerber sollten offen sein für die besondere Situation evangelischer Christen in einem konfessionell vielgestaltigen Umfeld und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle der Deutschen Ev.-luth. St. Annen- und St. Petrigemeinde in St. Petersburg ist verbunden mit der Leitung der Propstei St. Petersburg/Nordwestliches Russland. St. Petersburg ist auch Sitz der ELKRAS-Kirchenleitung. Besondere Schwerpunkte des Dienstes liegen auf dem Gebiet der diakonischen Arbeit, der Arbeit mit

der mittleren Generation und der Außenvertretung der Gemeinde und der Propstei. Bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung ist die Gemeinde behilflich. Internationale Schulen bzw. Kindergärten sind vor Ort. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 40 Gemeinden gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei.

Eine möblierte Dienstwohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Führerschein erforderlich. Kenntnisse in der russischen Sprache sind hilfreich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu 8 Wochen an

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 35 und 1 26
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: evelyn.diemert@ekd.de
Bewerbungsschluß ist der 31. 10. 2001.

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Ev.-Luth. Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich 10 Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Grundkenntnisse in der russischen Sprache haben,
- physisch und psychisch belastbar sein,
- bereit und in der Lage sein viel zu reisen (Führerschein erforderlich) und
- das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für die Beauftragten,
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig)
- für die Wohnung sorgt die ELKRAS.

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum 31. 10. 2001 an.

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: europa@ekd.de

Auslandsdienst in Davos/Schweiz

Für die Klinikseelsorge an drei Spezialkliniken in Davos mit ca. 600 Betten wird möglichst zum 1. Juni 2002

ein Pfarrer/eine Pfarrerin

mit Erfahrungen und Qualifikationen in der Krankenhaus- bzw. Kurseelsorge gesucht.

In den Kliniken werden Patienten aus Deutschland mit allergischen Erkrankungen der Atemwege (besonders Asthma) und der Haut behandelt. Schwerpunkte der Arbeit sind neben der Einzelseelsorge an Patienten, Gottesdienste und Vorträge in den Kliniken sowie Kindergottesdienste mit einer großen Anzahl von Kindern. Erwartet werden auch die Pflege guter Kontakte zu Klinikleitungen und -personal, gute Zusammenarbeit mit dem röm.-kathol. Klinikseelsorger sowie Engagement in der Graubündener Kantonalkirche.

Die Entsendung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (A 13) für die Dauer von 6 Jahren durch die EKD. Eine Drei- bis Vier-Zimmer-Wohnung wird von der EKD angemietet.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 und -1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de
Bewerbungsfrist: 15. 11. 2001
(Eingang im Kirchenamt)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 133* Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 27. Juni 2001. . . 353
- Nr. 134* Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 27. Juni 2001. 366
- Nr. 135* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Mai 2001. 369
- Nr. 136* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz zur Ergänzung der Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Februar 2001/21. März 2001. 371
- Nr. 137* Nachtrag B zum Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 26. Juni/10. Dezember 1992. Vom 30. Mai 2001. 372
- Nr. 138* Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. Juni 2001. 373

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 139* Verordnung zur Umstellung der Währung. Vom 6. Juni 2001. 379
- Nr. 140* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 6. Juni 2001. 379
- Nr. 141* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaubs« für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 6. Juni 2001. 379

- Nr. 142* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 6. Juni 2001. 380
- Nr. 143* Neufestsetzung des Bemessungssatzes nach den Besoldungsordnungen – Aktualisierte Besoldungstabellen ab 1. Januar 2001 und neue Tabellen ab 1. Januar 2002. Vom 7. Juni/11. Juni 2001. 380
- Nr. 144* Verordnung zur Änderung der Siegelordnung. Vom 6. Juni 2001. 384
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 145 Bekanntmachung der Neufassung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 4. Mai 2001. (ABl. VELKD, Bd. VII., S. 150) 384

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 146 Umgang mit kirchlichem Archivgut, insbesondere Kirchenbüchern. Vom 18. Mai 2001. (KABl. S. 181) 402

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 147 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Mai 2001. (KABl. S. 90) 403

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 148 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 5. September 2000. (ABl. 2001 S. 194) 403

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 149 Kirchengesetz über Ruhestandsregelungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 11. Mai 2001. (KABl. S. 90) 404

- Nr. 150 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999. Vom 11. Mai 2001. (KABl. S. 90) 405

**Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 151 Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 18. Mai 2001: (ABl. S. 58) 405

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 152 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 2. März 2001. (KABl. S. 129) 407

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 407
Auslandsdienst 408

Eine Kooperation mit Durchblick

Und wenn Sie noch nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten z.B. für den Dienstwagen suchen...

...die HKD-Finanzdienstleistungen

- Die HKD erarbeitet für Sie **individuelle Verträge** entsprechend des jeweiligen "Geldbeutels"
- Die Verträge sind während der Vertragslaufzeit **gebührenfrei änderbar**
- Die HKD finanziert Ihr **privat** angeschafftes **Dienstfahrzeug** über Miete, Mietkauf oder Leasing
- Die HKD finanziert **herstellerunabhängig**. Sie haben die freie Wahl der Marke und des Händlers.
- Sie haben Ihren **persönlichen Ansprechpartner**, der Ihnen jederzeit für Fragen und Auskünfte zur Verfügung steht
- Anstatt des vollen Kaufpreises zahlen Sie nur die tatsächliche Abnutzung des Gerätes über **monatlich niedrige Raten**
- KFZ-Verträge unterliegen **keiner Kilometerbegrenzung**
- Verträge sind **ohne Anzahlung** möglich
- Sie zahlen nur die vereinbarte Leasingrate. Weitere **Nebenkosten** entstehen **nicht**
- **Staffelraten** (progressiv und degressiv) sind möglich
- **"O-Raten"** für eine begrenzte Zeitspanne sind möglich
- Die Verträge sind unter bestimmten Voraussetzungen **gebührenfrei kündbar**



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante Konditionen für Sie ausgehandelt:



PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/tele.o



Software

Novell (Netzwerk...)
Kigst (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0